UNSERE VERBANDSGEMEINDE
WISSEN was läuft
Wöchentliche Heimat- und Bürgerzeitung
Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg).
Lust auf Wissen
www.wissen.eu
Jahrgang 19 · Nummer 26
Donnerstag, 25. Juni 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

nach 24 Jahren endet am 30. Juni 2020 meine Amtszeit als Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wissen und ich werde nach fast 40-jähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst in den Ruhestand gehen.

Heute möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken für die mehr als zwei Jahrzehnte Zusammenarbeit und Miteinander, für das Vertrauen und die Unterstützung. Wir hatten gemeinsam schwierige Zeiten - Schließung des Walzwerkes und des Akutkrankenhauses, die Finanzkrise und jetzt die Monate der Corona-Pandemie, große Probleme und mannigfaltige Aufgaben. Miteinander sind wir die Dinge angegangen, manchmal auch gescheitert und haben aber im Ergebnis doch sehr viel erreicht.

Ob im Ehrenamt, in der Politik, in den Kirchen und in allen weiteren gesellschaftlichen Gruppen, Vereinen und Verbänden - immer waren gute Wegegefährtinnen und Weggefährten zur Seite.

Dies gilt insbesondere auch für meine Beigeordneten und die Ortsbürgermeister.

Solch einen Rückhalt wünsche ich auch meinem Nachfolger Berno Neuhoff. Meine Unterstützung hat er.

Ein besonderer Dank gilt an meine mehr als 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf die ich mich verlassen konnte und deren tägliches Miteinander mir sehr fehlen wird.

Gemeinsam mit meiner Ehefrau Martina und unserer ganzen Familie bedanke ich mich bei allen im Wisserland für eine tolle Zeit. Wir wünschen Ihnen und uns eine gute und gesunde Zukunft, hoffen auf weiterhin viele gute Begegnungen und auf Gottes Segen für alle hier an der mittleren Sieg.

Vielen Dank und alles Gute!

Ihr Michael Wagener

BEREITSCHAFTSDIENSTE / NOTRUFE / SPRECH- UND ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeiner Notruf 110 oder 112

Polizei Notruf 110

Feuerwehr Notruf 112

Medizinische Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
116 117 (ohne Vorwahl)

Bereitschaftszentrale im Krankenhaus Wissen
(Achtung! Bei akuten Notfällen 112 wählen!)
Die Zentrale ist dienstbereit:
- samstags und sonntags von 8 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 bis 18 Uhr

An Tagen, an denen die BDZ Hamm-Wissen nicht geöffnet hat, wird der ärztliche Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten durch die Bereitschaftsdienstzentralen Altenkirchen, Kirchen und Hachenburg abgedeckt.
Mo., Di. und Do. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr
Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen, wie starken Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit oder schweren Verbrennungen, muss direkt der Rettungsdienst unter der Nummer 112 angefordert werden.

BDZ Kirchen, Altenkirchen und Hachenburg
Telefon: 116117 (ohne Vorwahl)
Öffnungszeiten BDZ Betzdorf-Kirchen
Mo. 19:00 Uhr - Di. 07:00 Uhr, Di. 19:00 Uhr - Mi. 07:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - Do. 07:00 Uhr, Do. 19:00 Uhr - Fr. 07:00 Uhr
Fr. 16:00 Uhr - Mo. 07:00 Uhr
an Feiertagen: vom Vorabend des Feiertages, 18:00 Uhr bis zum Folgetag, 07:00 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst
01805/112057

(Achtung! Bei Lebensgefahr Notruf 112 wählen!)
Die Notdienstzentrale ist dienstbereit:
- von freitags 18 Uhr bis montags 8 Uhr
- von mittwochs 14 Uhr bis donnerstags 8 Uhr
- an Feiertagen vom Vorabend 18 Uhr bis zum folgenden Werktag 8 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
01805/040308

Ansage des Notdienstes zu folgenden Zeiten
- freitags 14 bis 18 Uhr
- samstags 8 Uhr, bis montags 8 Uhr
- mittwochs von 14 bis 18 Uhr
- an Feiertagen von 8 Uhr bis zum Folgetag um 8 Uhr
- an Feiertagen mit einem Brückentag von Donnerstag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr

Augenärztlicher Notdienst
01805/11 20 60

Apothekennotdienst
01805/25 88 25 (+ eigene Postleitzahl)

Ansage der nächstliegenden dienstbereiten Apotheke nach Anwahl der o. a. Nummer, ergänzt durch die Postleitzahl des Wohnorts.
Internet: lak-rlp.de
Für den Bereich:

Stadt Wissen, Ortsgemeinden Hövels, Mittelhof und Selbach (Sieg)	01805/258825 57537
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen	01805/258825 57587
Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)	01805/258825 57581

Ansage des Apothekendienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: 0180-5-258825 - Plz (0,14 €/pro Minute)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825 - Plz (max. 0,42 €/Minute)
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr.

Giftnotruf
0228/19240

24-stündige Bereitschaft der Informationszentrale gegen Vergiftungen der Uniklinik Bonn.

Krankenhäuser

DRK-Krankenhaus Altenkirchen
02681/88-0
Antonius-Krankenhaus Wissen
02742/706-0
Kreiskrankenhaus Waldbröl
02291/82-0
DRK-Krankenhaus Kirchen
02741/682-0
Diakonie Klinikum Jung-Stilling
0271/3333

Rettungsdienst Krankentransport
112

Bereitschaftsdienste / Notrufe / Sprech- und Öffnungszeiten

Stand 22.06.2020

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN
Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon: 02742/9390
Telefax: 02742/939207
E-Mail-Adresse: info@rathaus-wissen.de
Internet: www.wissen.eu
Öffnungszeiten des Rathauses Wissen:
vormittags:
Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:
Montag und Mittwoch: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Des Weiteren sind auch Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung außerhalb der o.g. Öffnungszeiten möglich.

BÜRGERMEISTER, STADTBÜRGERMEISTER UND ORTSBÜRGERMEISTER IN DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wissen
Herr Michael Wagener, Rathausstraße 75, 57537 Wissen
Telefon 02742/939100
E-Mail ..... buergermeister@rathaus-wissen.de

Stadtbürgermeister der Stadt Wissen
Herr Berno Neuhoff, Platz des Wissener Jahrmarktes, 57537 Wissen, Telefon..... 02742/9115151
E-Mail ..... stadtbuergermeister@rathaus-wissen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen
Herr Hubert Wagner, Hauptstraße 61,
57587 Birken-Honigsessen, Telefon: 0178/8245293
E-Mail..... ortsbuergermeister@birken-honigsessen.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hövels
Herr Wolfgang Klein, Am Bahnhof 8a, 57537 Hövels
Telefon 0157/81884010
E-Mail ..... ortsbuergermeister@hoevels.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Herr Hubert Becher, Erlenstraße 35, 57581 Katzwinkel (Sieg)
Telefon 0171/3636707
E-Mail ..... ortsbuergermeister@katzwinkel-sieg.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mittelhof
Herr Franz Cordes, Steckensteiner Straße 13, 57537 Mittelhof
Telefon: 0171/2040145
E-Mail ..... ortsbuergermeister@mittelhof.de

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)
Herr Matthias Grohs, Am Stockacker 15,
57537 Selbach (Sieg), Tel. 0160/8799753
E-Mail-Adresse: ortsbuergermeister@selbach-sieg.de

DRK-RETTUNGSDIENST 112

ST.-ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon 7060
Altenheim St. Hildegard 02742/7060
kirchl. Sozialstation 02742/3030
Hamm-Wissen, Servicepflege

MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM AM ST. ANTONIUS-KRANKENHAUS WISSEN

Telefon: 02742/706-135

POLIZEI

Polizeiwache Wissen 02742/9350
zuständig für die Verbandsgemeinde Wissen
werktags ..... 6.00 bis 22.00 Uhr
samstags/sonntags/feiertags ..... 9.00 bis 19.00 Uhr
ansonsten:
Polizeiinspektion Betzdorf 02741/9260
Kriminalpolizeiinspektion Betzdorf 02741/926-200

FEUERWEHR Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wissen
Verbandsgemeinde-Wehrleiter Stefan Deipenbrock,
Behringstraße 8, 57537 Wissen
dienstl. 02742/932352
privat 02742/911666
stellvertr. Wehrleiter Daniel Hundhausen
dienstl. 0160/97252729

-Anzeige-

Stromversorgung:

Störungsdienst EAM Netz GmbH
Wiesenstraße 2
Netz und Einspeisung 0800/32 505 32*
Entstörungsdienst Strom 0800/34 101 34*
*Kostenfreie Rufnummern

INNOGY SE VERTRIEB

Kundenservice 0800/9944009
innogy vor Ort, Altenkirchen, Marktstr. 7
Mo, Di, Do 9:00 - 13:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr
innogy vor Ort, Kirchen, Siegstr. 9, bei EP:Peter
Mo-Fr 9:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr
und Sa 9:00 - 13:00 Uhr

SCHIEDSAMT WISSEN

Schiedsfrau: Christiane Buchen 02742/4016
Stellvertreter: Friedhelm Heck 02741/8935
Termine nach telefonischer Vereinbarung

GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE IM RATHAUS WISSEN

Ansprechpartnerin: Fr. Sabah Bayar, E-Mail:
gleichstellungsbeauftragte@verbandsgemeinde-wissen.de
Termine nach Vereinbarungen im Konferenzraum,
Rathausstraße 56, 57537 Wissen

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Marco de Nichilo
Telefon: 02742/939150
E-Mail ..... marco.denichilo@rathaus-wissen.de
Erreichbar während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wissen (Erdgeschoss, Zimmer 25).

GESCHIRRMOBIL DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Reservierung bei:
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Verw.-Ang. Mathias Groß 02742/939120
oder Hans Dieter Hüsch 02742/71799
..... 0160/97481346

STADTWERKE WISSEN GMBH

Zentrale 02742/9345-0
Bereitschaft 02742/9345-30
Fax: 02742/9345-29
Servicezeiten:
Montag bis Donnerstag ..... 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
..... 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag ..... 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
E- Mail: ..... mail@stadtwerke-wissen.de
Internet: ..... www.stadtwerke-wissen.dE

GRUPPENKLÄRANLAGE HAMM / WINDECK / WISSEN

Rufbereitschaft 0171/6735413

Öffnungszeiten Siegtalbad Wissen

Hallenbad
Montag ..... **Vereine/geschlossen**
Dienstag, Donnerstag und Freitag ..... 14:00 - 21:00 Uhr
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Samstag ..... 09:00 - 21:00 Uhr
zusätzlich
Mittwoch Frühschwimmen ..... 08:00 - 11:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 08:00 - 20:00 Uhr
Freibad ..... 10:00 - 20:00 Uhr
(in den Sommermonaten - witterungsabhängig lt. Bekanntgabe)
Sauna
Montag - **Damensauna** ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag ..... 14:00 - 22:00 Uhr
Mittwoch, Samstag ..... 10:00 - 22:00 Uhr
Freitag ..... 14:00 - 23:00 Uhr
Sonn- und Feiertage ..... 09:00 - 21:00 Uhr
Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag geschlossen - Silvester und Neujahr abweichende Öffnungszeiten
Information unter Tel.: 02742/9136140
Internet: ..... www.siegtalbad-wissen.de
..... www.facebook.com/Siegtalbad

VERMESSUNGS- UND KATASTERAMT WESTERWALD-TANUS

Servicestelle Wissen
im Gebäude der
Verbandsgemeindeverwaltung Wissen,
Rathausstr. 75, 57537 Wissen
Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr und nach Vereinbarung
Rufnummer: ..... 02663/9165-1355 und -1354
Im Internet finden Sie uns unter:
www.vermkv.rlp.de/westerwald-taunus

FINANZAMT ALTENKIRCHEN-HACHENBURG

Altenkirchen: Tel. 02681/86-0Fax 02681/86-10090
Hachenburg: Tel. 02662/9452-0, Fax 02662/9452-10092
Öffnungszeiten der Service-Center:
Montag bis Dienstag ..... 8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag ..... 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 bis 12.00 Uhr
Internet: ... www.finanzamt-altenkirchen-hachenburg.de
E-Mail: ..... Poststelle@fa-ak.fin.rlp.de
Info-Hotline der Finanzämter: ..... 0180 / 3 757 400*
Jeden ersten Donnerstag im Monat Tipps und Infos zu aktuellen Steuerthemen.
Montag bis Donnerstag ..... 8.00 bis 17.00 Uhr
*9 Cent/Minute/Festnetz, 42 Cent/Minute/Mobil

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG KREIS ALTENKIRCHEN

Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen
Tel.: ..... (02681) 81-39 00
Fax: ..... (02681) 81-39 04
E-Mail: ..... wirtschaftsfoerderung@kreis-ak.de

LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG

Auskunft und Beratung aus den Bereichen Schwerbehindertenrecht und soziales Entschädigungsrecht an jedem 4. Donnerstag in den Monaten Jan./Mrz./Mai./Jul./Sep./Nov. von 14:00 bis 16:00 Uhr. Anmeldung im Rathaus Wissen bis montags vor dem jeweiligen Sprechtagstermin bei Markus Wagner (02742/939156).

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

(Gemeinsame Auskunfts- und Beratungsstelle)
Sprechtag bei den Stadtwerken Wissen GmbH, Wiesenstraße 2, 57537 Wissen an jedem 2. Montag im Monat von 08.30 bis 15.10 Uhr. Auskunft und Beratung der Deutschen Rentenversicherung Rhein-land-Pfalz (ehem. LVA) und der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehem. BfA) sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Wagner (02742/939156).

VERSICHERTENBERATER DER DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG BUND

Mirjam Braun
Sprechstunde jeden Donnerstag ab 16.00 Uhr!
Anmeldung im Rathaus Wissen bei Markus Wagner,
Tel: 02742/939-156

VERSICHERTENBERATER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

- Knappschaft Bahn See für den Bereich der Verbandsgemeinde Wissen
Bernd Klauer, Bergstraße 27, 57537 Wissen,
Tel: 02742/5167
Gerwin Blum, Weitefelder Garten 17, 57518 Alsdorf,
Tel: 02742/24909
Dieter Rütscher, im Steimelsgarten 5, 57636 Mammelzen,
Tel: 02681/5986

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND FÜR DEN BEREICH DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Cordula Heuser, Auf dem Heidstock 2, 57632 Peterslahr,
Tel: 02685/1884
Karl-Heinz Schelhas, Dorfstraße 71 A, 57548 Kirchen,
Tel: 02741/62965
Termine können telefonisch vereinbart werden.

EHRENAMTSBÖRSE DER VERBANDSGEMEINDE WISSEN

Informiert und vermittelt rund um das Thema „Ehrenamt“: Jochen Stentenbach
(Rathaus Wissen, Erdgeschoss, Zimmer 23,
Tel. 02742/939-159, E-Mail: info@rathaus-wissen.de)

HOSPIZ- U. PALLIATIVBERATUNGSDIENST DES HOSPIZVEREIN ALTENKIRCHEN

Begleitung und Beratung schwerstkranker u. sterbender Menschen u. Angehörige, Info: 02681-879658

PFLEGESTÜTZPUNKT HAMM-WISSEN

Zentrale Beratungsstelle für ältere, pflege- und hilfsbedürftige Menschen und deren Angehörige.
Die Beratung zu Pflegefragen und Lebensplanung im Alter ist kostenlos, neutral und unverbindlich.
Agnes Brück und Christiane Münker
Tel. ..... 02742/706 - 119
Fax: ..... 02742 - 706 - 226
Sprechzeiten: Montags von 9.30 - 12.00 und donnerstags von 9.00 - 12.00h in Wissen und dienstags von 14.30 - 16.00 im Kulturhaus in Hamm
Andreas Schneider 02742/706102
Sprechzeiten: Dienstags von 10.00 - 12.00 h in Wissen, Auf der Rahm 17, 57537 Wissen (im Antonius Krankenhaus), E-Mail: beko@antonius-wissen.de
Darüberhinaus sind individuelle Terminvereinbarungen, auch Besuche bei Ihnen zu Hause, möglich.

WISSERLAND-TOURISTIK e.V.

Bahnhofstraße 2 (im RegioBahnhof), 57537 Wissen
Postfach 1449, 57532 Wissen
Telefon: 02742/2686
Fax: 02742/967768
E-Mail: ..... info@wisserlandtouristik.de
Internet: ..... www.wissen.eu

WOCHENMARKT IN WISSEN

Jeden Donnerstag in der Fußgängerzone Markt- und Mittelstraße. Zeiten:
01.04. - 30.09. von 7.30 bis 14.00 Uhr
01.10. - 31.03. von 8.00 bis 14.00 Uhr
Anmeldungen und Info: Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Tel: 02742/939-161

Wichtiger Hinweis der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen zur Sitzung des Stadtrates Wissen am 30.6.2020 in der Multifunktionshalle „kulturWERKwissen“

Zuschauerplätze sind auf Grund der Corona-Pandemie begrenzt

Stadtratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I der Gemeindeordnung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl zur Sitzung des Stadtrates Wissen am 30.06.2020 in der Multifunktionshalle „kulturWERKwissen“ daher auf ca. 60 Personen begrenzt.

Wissener Gastronomie wird digital

In Zeiten von Corona musste man erfinderisch werden, das galt auch für die Wissener Einzelhändler und Gastronomen, die schnell auf die Krise reagiert haben und entsprechende Maßnahmen wie kontaktloses Bezahlen und Lieferdienste angeboten haben. Das Restaurant El Palacio und das Eiscafé La Giù haben jetzt auch ihre Speisekarten digitalisiert.

Wissen. Das Eiscafé La Giù präsentiert seine Speisekarte ab sofort via QR-Code. Auf den neuen Tischen, die extra in Italien bestellt wurden, findet man seit der Wiedereröffnung des Außenbereichs keine gedruckten Speisekarten mehr, sondern kleine QR-Codes, die einfach mit dem Smartphone gescannt werden können - so gelangt man direkt auf die Speisekarte. Aufgrund von Corona habe die Lieferung länger gedauert, sonst hätte das Eiscafé schon früher seinen Außenbereich wieder eröffnet, sagt Francesco Ritacco.

„Im Vorfeld gab es Bedenken, dass ältere Kunden Probleme mit der Technik haben könnten“, meint Giuseppe Ritacco. Die Praxis hat aber gezeigt, dass diese Bedenken unbegründet waren. Außerdem wurden die gewöhnlichen Speisekarten noch nicht gänzlich abgeschafft, sodass immer noch darauf zurückgegriffen werden kann. Den persönlichen Service ersetzt die neue Technik sowieso nicht, das war den Inhabern sehr wichtig.

Nachhaltig vernetzt

Die QR-Code-Speisekarte ist nicht nur in Corona-Zeiten eine praktische Alternative. Sie ist hygienisch, aber vor allem auch nachhaltig. Sollte es ein neues Sortiment geben, wird die Karte digital erneuert und muss nicht regelmäßig neu gedruckt werden. Dafür, dass es immer wieder neue Eiskreationen gibt, ist die Eismanufaktur von Giuseppe und Francesco Ritacco bekannt, deshalb war schnell klar, dass man mit der QR-Code-Speisekarte ebenfalls einen neuen Trend setzen möchte. Dafür stellt das Eiscafé auch einen W-LAN-Gastzugang zur Verfügung.

Der Freifunk, der flächendeckend in Wissen installiert werden soll, ermöglicht darüber hinaus kostenlosen Internetzugang. Bisher ist dies bereits im Stadtkern rund um Markt-, Mittel- und Rathausstraße verfügbar. Restaurants und Cafés können ihre Geräte damit dann koppeln und so ihren Gästen den freien Internetzugang ermöglichen.

Vorreiter der QR-Code-Speisekarte in Wissen war bereits bei seiner Wiedereröffnung im Mai das Restaurant El Palacio im Wissener Regio-Bahnhof. Auch Inhaber Juni Kulorik hatte sich Gedanken gemacht, wie er die Wiedereröffnung in Zeiten von Corona angenehmer gestalten kann und ist schnell auf die Idee mit den QR-Codes gekommen. Auch hier gibt es einen W-LAN-Zugang für Gäste und zusätzlich eine reguläre Karte, jedoch kommt die neue Variante sehr gut an, sagt Juni Kulorik. Trotz Wiedereröffnung wird auch weiterhin ein Abholservice angeboten.

Die beiden Gastronomie-Betriebe setzen mit ihren digitalen Speisekarten einen neuen Trend, der nicht nur hygienisch, sondern auch nachhaltig ist und vielleicht zur Nachahmung anregt. (rst)

Spielend wandern - Die Natur als pädagogische Kraft

Viele Eltern und Großeltern wünschen sich, dass ihre Kinder mehr Zeit in der Natur verbringen. „Früher waren wir den ganzen Tag draußen“, heißt es etwas empört und verständnislos. Klar, früher ist nicht heute. Der Alltag von Kindern ist verplant, Freizeitaktivitäten sind streng reguliert und viele Eltern führen selbst ein Leben fern der Natur - physisch, mental und emotional.

Die Aufforderung „Geh doch mal nach draußen spielen!“ erntet genervte Blicke, die Aussichten auf eine Wanderung am Sonntag lassen schlechte Laune aufkommen.
Ist die Natur langweilig geworden?
Was macht sie für Kinder interessant?
Und wie bewegen wir sie zum Wandern?

Zwischen Langeweile und Abenteuer

Die Natur ist heute nicht langweiliger als früher. Nur ist sie für viele weiter weg, erscheint gefährlich und unbequem oder sie steht einfach nicht oben auf der Prioritätenliste. Was Kindern Spaß macht, ist nicht erlaubt, unterliegt einem strengen Zeitplan oder Sorgen, bspw. um zu viele Zecken. Den ganzen Nachmittag auf einem Baum herumklettern, mit nassen Schuhen im Bach stehen und abends dreckig nach Hause kommen, wird nicht gern gesehen. Ein solcher Nachmittag ist heute für viele fast exotisch. Das macht wehmütig und sagt viel über unsere Beziehung zur Natur aus.

Zwischen niedlich und gefährlich

Der Natursoziologe Rainer Brämer hat durch Studien und Befragungen von Kindern und Jugendlichen festgestellt, dass viele ein verzerrtes Bild von Natur haben, ein Symptom des sogenannten Bambi-Syndroms. Wie Bambi im gleichnamigen Walt Disney Film wird die Natur von vielen Kindern und Jugendlichen als niedlich empfunden und zu einer harmonischen Parallelwelt idealisiert, in der der Mensch nichts zu suchen hat. Das klingt zunächst nicht allzu schlimm, ignoriert aber die Tatsache, dass in der Natur auch ein Überlebenskampf herrscht, und hat zur Folge, dass die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur nicht verstanden werden - genauso wenig wie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.
Verschiedene Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche immer weniger draußen sind, sozusagen unter einem Natur-Defizit, einem Mangel an Naturerleben, leiden und sich von der Natur entfremden. Während z. B. im Jugendreport der Universität zu Köln 1997 über die Hälfte aller befragten Kinder und Jugendlichen aus den Schulklassen 6 und 9 angaben, dass sie gerne alleine durch den Wald laufen, waren es im aktuellen Jugendreport von 2016 nur noch 29%. Im Gegensatz zu 1997 fühlte sich 2016 die Hälfte der Kinder alleine im Wald sogar unwohl. Gründe für den Mangel an Naturerlebnissen sind wenige gut erreichbare Naturräume, Zeitdruck, die steigende Bedeutung von Medien, die Kommerzialisierung der Kinderkultur und auch das Sicherheitsbedürfnis der Eltern. Tatsächlich zeigen nicht nur die Kinder das Bambi-Syndrom. Mal ehrlich: Auch viele Erwachsene sehen sich selbst eher als Gast in der Natur oder gar als Fremdkörper. „Wenn heutzutage von ‚Natur‘ die Rede ist, dann vor allem in einem Ton fast schon pseudoreligiöser Verklärung“, sagt Rainer Brämer. Augenblicklich meldet sich - wie aus dem Unterbewusstsein immer da - ein Schuldgefühl in uns, gehen wir doch unentwegt gegen die Natur vor. Der Mensch richtet in der Natur viel Schaden an, darüber sollten wir uns ebenso im Klaren sein wie darüber, dass wir als Menschen Teil der Natur sind. Die unberührte Natur bleibt der nie erreichte Sehnsuchtsort. Wenn das niedliche Luchsbaby später eine kleine Maus frisst, sorgt das für Irritationen. Vielleicht können wir die Natur als ein Spannungsfeld sehen, zwischen niedlich und gefährlich, zwischen idyllisch und bedrohlich, zwischen sanft und rau - in dem wir eine positive oder negative Rolle spielen können.

Zwischen Wandern und Spielen

Was wäre nun, wenn wir unserer Sehnsucht und Irritation draußen begegnen und sie den Kindern näherbringen? Wenn wir ihnen statt Vorschriften, Zeitlimits und Sorgen andere Dinge mit auf den Weg geben? Die Freiheit draußen mit Freunden unterwegs zu sein, selbst zu entscheiden, was sie wie lange spielen wollen. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, selbst zu erkennen, was gut und was schlecht für sie ist. Der aktuelle Kinderreport 2020 des Deutschen Kinderhilfswerks zeigt zudem, dass das Draußenspielen für 70% der befragten Kinder und Jugendlichen wichtig oder sehr wichtig ist. Bei den befragten Erwachsenen sind es sogar 99%, die dem Draußenspielen eine sehr wichtige bis wichtige Bedeutung beimessen. Eine gemeinsame Wanderung, am besten mit befreundeten Kindern, lässt sich hervorragend mit Spielen in der Natur verbinden. Die Natur selbst ist die pädagogische Kraft. Im freien Spiel - ohne vorgefertigte Spielgeräte und geregelten Spielablauf - gewinnen Kinder an Selbstbewusstsein, lernen Ungewissheiten auszuhalten, orientieren und organisieren sich selbst, entwickeln Kreativität und Flexibilität, ganz zu schweigen von der gesunden Bewegung, der verbesserten Konzentrationsfähigkeit und den komplexer verknüpften Gehirnzellen.
Das freie Spiel steht beim Wandern jedoch häufig einer bestimmten, wenn auch kleinen Kilometerzahl gegenüber und einer Wegführung, der es zu folgen gilt. Eine für Kinder spannende und abwechslungsreiche Wegführung und genügend Zeit sind die Voraussetzungen für ein positives Wandererlebnis. Zum Glück gibt es in Deutschland eine ganze Menge Kinder- und Familienwanderwege. Fehlt nur noch die nötige Zeit und Idee. *Wandermagazin.de* folgt dem Motto „Raus in die Natur“ des Internationalen Weltspieltags am 28. Mai und stellt z. B. im Juni und Juli jede Woche einen Wanderweg in Deutschland vor, der besonders für Kinder und Familien garantiert nicht langweilig wird, der die Leser in die Natur bringt und Zeit und Platz zum Spielen bietet. Zu jedem Wanderweg gibt es außerdem eine Spielidee aus der großen Naturspiele-Sammlung der Kampagne „Spielend wandern“ von Österreichs Wanderdörfern. Die Regeln sind bewusst kurz und knapp gehalten und regen an, das Spiel selbst weiter zu gestalten. Außerdem gibt es keine Altersangaben, die vorgeben, was ein Kind bis wann können sollte oder was ab wann uninteressant wird. Die Kampagne zeigt uns vielmehr, dass auch wir Erwachsenen noch spielen und lernen können. Die Fähigkeit, sich für ein besonders großes Blatt begeistern zu können, unterliegt keiner Altersbegrenzung, ebenso wenig wie der Spaß, einen Holzturm zu bauen. Und wenn wir mal nicht weiterkommen, geben wir doch, frei nach Herbert Grönemeyer, einmal den Kindern das Kommando und entdecken zusammen. Beim Wandern mit Kindern kommt es auf die Perspektive an.

Die Natur bietet jedenfalls alles, was wir zum Spielen brauchen - auch im Wisserland.

Hubert Wagner ist neuer Verbandsvorsteher des Zweckverbandes „EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen“

Im Bild von links nach rechts: Bürgermeister Michael Wagener, Ortsbürgermeister Rainer Düngen, Ortsbürgermeister Hubert Wagner, Hans-Hinrich Schriever und Ortsbürgermeister Richard Schmitt

In der Sitzung des Zweckverbandes „EAM Beteiligung im Landkreis Altenkirchen“ am 08.06.2020 im kulturWerkwissen wurde Ortsbürgermeister Hubert Wagner aus Birken-Honigsessen als neuer Verbandsvorsteher gewählt. Er wird für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Räte dieses Amt begleiten. Als sein Stellvertreter wurde Ortsbürgermeister Rainer Düngen aus Heupelzen gewählt.

Hubert Wagner bedankte sich nach der Einführung in sein neues Amt bei dem früheren Vorsitzenden Bürgermeister Michael Wagener und seinem Stellvertreter Ortsbürgermeister Richard Schmitt aus Willroth für die in der Vergangenheit geleistete Pionierarbeit an diesem Projekt. Bürgermeister Wagener stellte fest, dass es eine gute Entscheidung war, den im Jahr 2014 eingeschlagenen Weg zu beschreiten, obwohl damals die zukünftige Entwicklung teilweise noch nicht absehbar war.

Durch den Zusammenschluss und dem daraus resultierenden Stimmgewicht ist es einfacher die gemeinsamen Interessen zu verfolgen und damit ein besseres Ergebnis für alle Beteiligten zu erzielen. Ein ähnliches Modell besteht beim Zweckverband WKA. Auch hier wird durch die Bündelung der Stimmen ein hohes Mitbestimmungsrecht erreicht. So kann der Zweckverband WKA beispielsweise als größter Einzelabnehmer für Wasser gegenüber dem Aggerverband auftreten. Ohne solche Verbände ist es mitunter schwierig eine gute Verhandlungsbasis zu finden, so Wagener.

An der Versammlung nahm auch der ab dem 01.07.2020 neu bestellte Geschäftsführer der EAM, Herr Hans-Hinrich Schriever, teil. Er ist seit 2003 in verschiedenen Positionen bei der EAM und ihren Vorgängerunternehmen aktiv und hat den Prozess im Landkreis Altenkirchen schon lange begleitet.

Zur Geschichte und aktuellen Entwicklung der EAM im Landkreis Altenkirchen:

In den Jahren 2014 und 2015 haben sich 30 Kommunen aus dem Landkreis Altenkirchen -dies ist der errichtete Zweckverband- auf den Weg gemacht und sich über Sammel- und Vorschalt GmbH’s mittelbar an der EAM GmbH Co. KG beteiligt. Diese konzessionsgebenden Kommunen haben durch ihre Beteiligung entsprechenden Einfluss auf ihren Netzbetreiber und stärken hierdurch die Unabhängigkeit des regionalen Netzbetriebs von privatwirtschaftlichen Interessen. Gleichzeitig stärkt dies auch die regionale Verankerung des Unternehmens. Die EAM hat seit dem Jahre 2014 jährliche Investitionen in Höhe von ca. 5 Mio € in die Stromnetze der Region getätigt. Der Konsortialkredit zum Erwerb der Anteile wird kontinuierlich zurückgeführt und wird planmäßig in 2033 getilgt sein. Die von den Anteilseignern gewährten Bürgschaften haben sich entsprechend reduziert und werden über Avalprovisionen abgelöst. Der ursprüngliche Anteil des Zweckverbandes am Konsortialkredit betrug 12,2 Mio € und weist zum 31.12.2019 noch einen Anteil von 8,0 Mio € aus. Der Anteil an den Bürgschaften für den Konsortialkredit hat sich im gleichen Zeitraum von 9,6 Mio € auf einen Betrag in Höhe von 6,3 Mio € reduziert.

Die EAM versorgt heute unter dem Motto „Energie aus der Mitte“ seit 90 Jahren zahlreiche Kommunen mit insgesamt rund 1,3 Millionen Menschen in Teilen Hessens, in Südniedersachsen sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz mit Strom, Erdgas und Wärme.

Darüber hinaus treibt die EAM mit innovativen Konzepten die Energiewende voran und unterstützt Landkreise, Kommunen, Unternehmen und Privatkunden aktiv bei der Umsetzung von Energieprojekten in der Region. Die EAM ist zu 100 Prozent in kommunaler Hand und beschäftigt 1.236 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 20 Standorten.

Ortsgemeinde Hövels setzt ein Zeichen gegen das Verschwinden zahlreicher Insektenarten

Die Ortsgemeinde Hövels setzt ein Zeichen gegen das Verschwinden zahlreicher Insektenarten.

So stellt man dem Naturschutz einen etwa 200 Meter langen und vier Meter breiten Wiesenstreifen an der Bundesstraße schräg gegenüber der Abzweigung nach Steckenstein zur Verfügung. Zur Freude von Ortsbürgermeister Wolfgang Klein hat sich Landwirt Markus Schmidt (Niedergüdeln) bereit erklärt, die gemeindeeigene Fläche zu präparieren. Zusammen mit einem Kollegen mulchte er zunächst das Stück.

Dann wurde Samen der Sorte „Blühende Wiese“ ausgebracht.

Jetzt hofft nicht nur Wolfgang Klein, dass sich ein abwechslungsreicher Bewuchs als Nahrungsquelle für Insekten aller Art einstellt. Und auch im Namen des Ortsgemeinderats bedankte er sich bei den beiden Landwirten für ihr lobenswertes Engagement.

Der heimische Wald steht massiv unter Druck

Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen machen dem heimischen Wald immer mehr zu schaffen. Seit drei Jahren hat sich der Grundwasserspiegel nicht mehr erholt und neben den offensichtlichen Folgen, wie dem Absterben der Fichtenwälder leiden auch viele andere Baumarten. Die Dramatik rund um das Ökosystem und auch Risiken für Waldbesucher schildert die Hatzfeldt-Wildenburg`sche Verwaltung.

Die Hatzfeldt-Wildenburg`sche Verwaltung, als einer der größten Waldbesitzer Deutschlands, betreibt auf einer Fläche von rund 15.058 Hektar in Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Thüringen eine ökologisch und ökonomisch ausgerichtete Waldwirtschaft. Allein der Bereich Wildenburg-Schönstein umfasst dabei 7500 Hektar.
Am Dienstag (16. Juni) erläuterten Nicolaus Graf von Hatzfeldt sowie Dr. Franz Straubinger (Geschäftsführer der Hatzfeldt-Wildenburg´schen Verwaltung) und Matthias Weber (Leiter der Ferienbetriebe) die dramatische Situation des Waldes. Wissens Bürgermeister Berno Neuhoff nahm ebenfalls am Gespräch teil.

Die Waldbestände sind durch die Trockenheit der zurückliegenden Jahre und damit der stetig steigenden Verbreitung der Borkenkäfer extrem geschädigt. Der fehlende Regen hinterlässt deutliche Spuren. „Wir sind die Trockenstraße in Deutschland“, bedenkt Graf von Hatzfeldt und Berno Neuhoff fügt hinzu, wie oft zu beobachten sei, dass die regenbringenden Wolken am Wissener bis hin zum Friesenhagener Land vorbei zögen. Immer mehr setzt die anhaltende Stresssituation den Fichten, nun aber auch Buchen, Eichen, Eschen und Bergahorn zu. Trotz des „Waldumbaus“ hin zu einem ökologischen Misch- und Naturwald, der bereits Mitte der 1980er Jahre begann, ist die Situation dramatischer denn je.

Mehr Druck durch Corona in der Waldwirtschaft - Verkehrssicherung und Gefahren

Allein die Trockenheit und der Borkenkäfer reichen derzeit, um die Waldbesitzer massiv unter Druck zu setzen. Dazu kommt eine erhöhte Waldbrandgefahr im Sommer. Ein weiteres Problem, welches Fachleute „Sommerbruch“ oder „Grünbruch“ nennen: Bei dem immer häufiger auftretenden Phänomen brechen betagte und augenscheinlich gesunde Bäume auseinander und verlieren sogar belaubtes Astwerk. Solche Schadstellen sind selbst durch Fachleute nicht immer erkennbar, da die Bäume ansonsten gesund aussehen. Zur Zeit priorisiere man zuerst das noch frische Borkenkäfer befallene Holz zu fällen, damit möglichst eine Infizierung gesunder Bäume vermieden wird. Weiter komme man der Verkehrssicherungspflicht nach, um waldtypische Gefahren zu verhindern und in dritter Instanz werde dafür gesorgt, das Totholz aus dem Wald abzufahren.

Dabei decken die schwindenden Holzpreise kaum noch die Ausgaben und man komme den Arbeiten schwer hinterher, erklären die Waldprofis. Dies trotz einer vorliegenden Sondergenehmigung zum Abfahren auch am Wochenende. Nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch ein enormer Kraftakt, den es zudem auch als „Ökosystem-Dienstleistung“ zu honorieren gilt.
Eine weitere Rolle spielt auch die Corona-Pandemie, die immer mehr Besucher in das Naherholungsgebiet Wald lockt. Aus touristischem Blickwinkel gewollt, müsse dies jedoch im bewussten Miteinander geschehen. Allein in einem der schönsten Bachtäler in der Region, dem Wippetal, nimmt der touristische Verkehr aus Nah und Fern immer mehr, zudem motorisiert, zu. Der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, hofft man auf gegenseitige Rücksichtnahme und Akzeptanz.

Ein Appell der Hatzfeldt-Wildenburg`sche Verwaltung an die Waldbesucher

Die geschilderten, oft teilweise nicht offensichtlichen Schäden, bergen enorme Gefahren. Daher bittet die Forstverwaltung um erhöhte Aufmerksamkeit beim Spazieren gehen, Radfahren und auch Reiten. Im Wald und auf Waldwegen gilt grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Dabei sei es wichtig auf längere Aufenthalte unter alten Bäumen zu verzichten und bei der Nutzung von Wanderparkplätzen und generell beim Betreten des Waldes sollten immer die Bäume im Blick behalten werden. Das Abstellen von Pkw`s auf Wiesen und an den sensiblen Bach- und Flussufern muss vermieden werden. Bei stärkerem Wind ist generell von Waldbesuchen abzusehen.
Leider häufen sich gerade im Moment Fälle, wo Absperrungen nicht ernst genommen und Gefahrenzonen missachtet werden.

Dr. Franz Straubinger plädiert, die „Spielregeln“ für die Waldbesuche zu beachten und hofft auf die Unterstützung der Öffentlichkeit in der angespannten Situation. Behinderungen im Bereich der Abfuhr- und Rettungswege, die oftmals ein Durchkommen der Holzlaster nicht mehr möglich machen, erschweren die Arbeiten. Besonders dramatisch kann dies werden, wenn aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr die Feuerwehren keine Möglichkeit haben zum Brandgebiet durch zu kommen. Niemand möchte sich dies bei der massiven Trockenheit ausmalen. Denn der Boden ist trotz des Regens der letzten Tage nach wie vor ab einer Tiefe von nur etwa drei bis fünf Zentimetern ausgetrocknet. Auch für lebenswichtige Rettungsfahrzeuge bleibt der Weg so zu Hilfebedürftigen versperrt.

Mehr Bewusstsein für den Wald - Alle sind verantwortlich

Man setze auf mehr Bewusstsein und Erklärung rund um den heimischen Wald, erläutern Graf von Hatzfeldt und Straubinger. Für die kommende Zeit beabsichtige man weitere Informationsbeiträge über Themen rund um das Ökosystem Wald im Hinblick auf die sich verändernden Situationen zu veröffentlichen.

v.l. Matthias Weber, Berno Neuhoff, Nicolaus Graf von Hatzfeldt und Dr. Franz Straubinger für mehr Bewusstsein zum Ökosystem Wald

Matthias Weber veranschaulicht welche Gefahren drohen, wenn Waldwege komplett oder auch teilweise zugeparkt werden. Ein Durchkommen u.a. der Feuerwehr wäre wie hier gezeigt nicht möglich.

Unter dem Motto „Gemeinsam! Für den Wald“ finden in diesem Jahr vom 18. bis 20. September die „Deutschen Waldtage“ statt (Veranstalter Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft). In dem Zusammenhang möchte die Hatzfeldt-Wildenburg`sche Forstverwaltung gemeinsam mit der Verbandsgemeinde auch im Wisserland einen Aktionstag für den Wald gestalten. (Text u. Fotos: KB)

In Katzwinkel entsteht ein Tummelplatz für Insekten

Dort wo sich einst die Bergleute fertig machten, um nach Untertage einzufahren, werden sich wohl bald die Bienen, Schmetterlinge, Hummeln und viele andere Insekten tummeln. Auf dem Grundstück der ehemaligen Waschkaue in Katzwinkel legte die Gemeinschaft der Landwirte aus der Ortsgemeinde Hand an, um dem Insektensterben entgegen zu wirken.

Viele Aktive in der Ortsgemeinde hatten sich den Brückentag nach Fronleichnam, Freitag (12. Juni) ausgesucht, um ehrenamtlich tätig zu werden. Wurde in Elkhausen/Nimrod ein neues Wegekreuz aufgebaut, packte die Gruppe der ortsansässigen Landwirte an der Knappenstraße, auf dem ehemaligen Gelände der Waschkaue zu, um dafür zu sorgen, dass die Insekten zukünftig wieder mehr Nahrung finden. Mit dabei, die Landwirte vom den Höfen Neustockschlade, Hassel, Wäschenbach aus Hönningen, Scheuern, Schönborn und Niedergüdeln.

Blick auf das „alte“ Katzwinkel mit Waschkaue und Fördertürmen (Quelle: Archiv des Dorfgemeinschaftsverein Katzwinkel-Elkhausen e.V.)

In den vorherigen Wochen hätte man diese Aktion aufgrund der mehr als sechswöchigen Trockenheit gar nicht ins Auge fassen können, da es einfach zu trocken war und von den Samen kaum etwas gekeimt hätte. So war es gut, dass in den letzten Tagen endlich Regen fiel.
Zwei Traktoren waren im Einsatz, die Kompost und Mutterboden an die Böschung des ehemaligen Grundstücks der Waschkaue brachten. In „Armarbeit“, wie Landwirt Michael Schäfer berichtet, wurde das Erdreich auf der rund 250 Quadratmeter-Böschungsfläche gemischt und verteilt. Dann eingeebnet und zum Schluss der mehrjährige heimische Wildblumen-Samen ausgebracht, der unter anderem von einem Tiefbauunternehmen aus Freusburg und den Höfen Neustockschlade und Fähringen gespendet wurde. Mit Traktoren hätte man hier nicht arbeiten können, da die Böschung, wenn nicht hoch, aber dennoch zu steil dafür gewesen wäre, so Schäfer weiter.
Die Blumenmischung wird nun zukünftig für eine bunte Blütenvielfalt sorgen. Kornblume, Klatschmohn, Fuchsschwanz, Thymian und viele andere für Insekten nahrungsreiche mehrjährige Pflanzen sind in solchen Mischungen enthalten, die die Nützlinge anziehen. Da die Pflege einer Wildblumenwiese nicht besonders aufwendig ist, ist die Gestaltung sowohl ökologisch und ökonomisch sinnvoll.
Natürlich macht die „Armarbeit“ hungrig und so sorgte Birgit Wäschenbach vom Hof Wäschenbach aus Hönningen mit Schnittchen von selbst gebackenem Brot mit Leckereien belegt dafür, dass sich die hungrigen Landwirte nach getaner Arbeit wieder stärken konnten.
Man sei mit viel Spaß bei der Sache gewesen und so hoffen die Landwirte, dass die „Aktion viele Nachahmer, auch im privaten Bereich findet“, so Michael Schäfer.

Aus einem Gedanken wird blühende Realität

Entstanden war der Gedanke eine Blühwiese anzulegen, als Albert Wienold (Schönborn) sich im vergangenen Jahr mit Ortsbürgermeister Hubert Becher in Verbindung setzte und die Idee vorbrachte, die bei Becher auf fruchtbaren Boden fiel. Da sich das Grundstück der ehemaligen Waschkaue in Privatbesitz befindet, nahm Becher zum Besitzer Kontakt auf, der ebenfalls zustimmte.
Spontan trommelten Schäfer und Wienold die anderen Landwirte zusammen und die geplante Aktion wurde in die Tat umgesetzt. Nun braucht es ein wenig Geduld, bis sich die ersten Pflanzen zeigen und zu blühen beginnen. Dies kann unter witterungsbedingten Umständen bei einigen Blumen erst im nächsten Jahr der Fall sein.

Wo sich einst umgezogen und verwaltet wurde, wird es zukünftig bunt

Der Bergbau hatte in der Gemeinde Katzwinkel eine lange Tradition. Schon vor 1824 wurde Erz abgebaut. 1836 entstand die Grube Vereinigung, als Zusammenschluss der Grubenfelder Pingengang, Katzwinkler Nebengang, Florentinus und Neue Hoffnungsgang.
Um 1926 hatte die Grube in Katzwinkel die höchste Förderkapazität im Siegerland mit rund 192.000 Tonnen und eine Belegschaft von über 800 Mann (Quelle: Kleine Chronik - Katzwinkel). Die Bergleute die so tagtäglich unter Tage einfuhren, machten sich in der sogenannten Waschkaue für ihre Arbeit fertig. In dem Gebäude befanden sich die Umkleiden und Waschmöglichkeiten, die Verwaltung der Grube war hier angesiedelt, ebenso einige Wohnungen.
Als die Grube Vereinigung nach 127 Jahren am 30. Juli 1963 aufgrund erschöpfter Lagerstätten geschlossen wurde, blieb die Waschkaue (im Ort auch als Treubude, von „trocknen“ bezeichnet) stehen und verfiel mit den Jahren zum Unbehagen der Dorfbewohner zusehends. Im August 2015 folgte dann aus Gründen der Baufälligkeit der Abriss. Es blieb eine brachliegende Fläche mit Schutt in der Dorfmitte. Bereits im Rahmen der Dorfmoderation überlegt, welche Möglichkeiten es gibt, diesen Ort sinnvoll zu gestalten, wobei zu beachten gilt, dass sich das Grundstück nach wie vor in Privatbesitz befindet.

Ein Dank des Ortsbürgermeisters

Hubert Becher ist vollends begeistert vom Engagement der vielen Aktiven an diesem besagten Freitag (12. Juni). Von der Gruppe rund um das neue Wegekreuz in Elkhausen, genauso über die „Koalition der Landwirte als großen festen Bestandteil“ in der Gemeinde, die sich allesamt „mit dem Ort verbunden fühlen und dafür sorgen, dass er schöner wird“, dies genauso wie die vielen ortsansässigen Vereine.
Eine weitere Wildblumen-Aktion sei schon geplant, verrät er weiter. Im Wiesengrund in Katzwinkel, wurde die ebenfalls in die Jahre gekommene Sitzgruppe entfernt. Hier soll in einem weiteren Schritt mit den Kindern der Grundschule voraussichtlich ein Insektenhotel aufgebaut und ebenfalls eine Blühwiese angelegt werden.

Starkregen setzte der Böschung zu

In der Nacht vom Sonntag (13. Juni) auf Samstag (14. Juni) fiel eine beachtliche Menge an Starkregen (etwa 45 Liter/qm), der leider dafür sorgte, das die frisch eingesäte Erde bis auf Bürgersteig und Straße abrutschte. Aber auch hier legten die Landwirte wieder Hand an.

Für die Insekten: Landwirte aus der Ortsgemeinde packten gemeinsam an.

Gegen 10 Uhr trafen sie und weitere Helfer ein und brachten alles wieder in Ordnung. Daneben die Freiwillige Feuerwehr Katzwinkel, der ebenfalls ein besonderer Dank gebührt. Sie hatte schon am Tag der Einsaat für die Bewässerung gesorgt und nun am Sonntag geholfen, Gehweg und Straße zu reinigen. (KB)

Freigabe Steinbuschanlage: Grüne Oase im Herzen der Stadt Wissen

Wissens Steinbuschanlage wurde mithilfe des Förderprogramms „Aktive Stadt“ grundlegend saniert und neu gestaltet. So ist der Park nun zu einer grünen Oase mitten in der Siegstadt geworden. Hier gehen zukünftig Spielen, Verweilen, Ausruhen und historisches Gedenken Hand in Hand für alle Generationen. Kein Wunder das der einzigartige Treffpunkt bereits am Tag seiner offiziellen Freigabe mit quirligem Leben gefüllt war.

Nach einer rund dreijährigen Planungs- und Bauphase wurde der Mehrgenerationenpark Steinbuschanlage am Freitag (19. Juni) feierlich und würdig, wenn auch aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen im kleineren Rahmen offiziell freigegeben. Schon am Vormittag hatten sich Kinder und Jugendliche der Kita Adolph Kolping, der Franziskus Grundschule und der Marion-Dönhoff-Realschule Plus gemeinsam mit ihren Lehrern, Bürgermeister Berno Neuhoff, Vertretern des Bauamtes, des Bauhofes und des Planungsbüros im Park eingefunden, um die gemeinsam gebauten Hochbeete mit Kräutern und Gemüse zu bepflanzen.

Fleißig wurden die Hochbeete bepflanzt. v.l.: Stadtbürgermeister Berno Neuhoff, Betreuerin Daniela Langenbach von der Grundschule Wissen, Susanne Gemecker (stv. Schulleiterin Franziskus Grundschule Wissen), Lukas Fuchs (Schulleiter Grundschule Wissen), Axel Niemetz und Norbert Schäfer (Stadt + Natur) mit den Kindern aus den genannten Schulen.

Am Nachmittag ging es ebenso feierlich weiter. Vertreter des Bauausschusses der Stadt und der beteiligten Firmen, sowie der Verwaltung, der Fraktionen des Stadtrates und weitere geladene Gäste fanden sich zu einer Begehung ein.

Berno Neuhoff bedankte sich bei allen Beteiligten, die den Mehrgenerationenpark zu dem gemacht haben, was er jetzt ist. „Die Menschen haben in der Steinbuschanlage einen attraktiven Treffpunkt für Jung und Alt mitten in der Siegstadt“. Er wünsche sich, dass Kinder und Erwachsene hier glückliche Momente erleben.

Spielen, Verweilen, Ausruhen und historisches Gedenken gehen Hand in Hand für alle Generationen. Kein Wunder das der einzigartige Treffpunkt bereits am Tag seiner offiziellen Freigabe mit quirligem Leben gefüllt war.

Froh zeigte er sich über das Engagement der freiwillig Mitwirkenden. In mehreren Mitmach-Aktionen von Schülern, Bürgerinnen und Bürgern, den Fraktionen des Stadtrates und weiteren Helfern wurden gemeinsam Hochbeete gebaut, Spielgeräte angestrichen, Hackschnitzel von Hand verteilt und auch die ehemalige Friedhofshalle wurde wieder auf Vordermann gebracht, um nur einige Arbeiten zu nennen.
Viele haben geholfen und auch gespendet. So etwa das Baumstamm-Mikado von der Hatzfeldt-Wildenburg`schen Verwaltung und die rund 40 neuen Bäume von der Firma Fielmann.
Der Edelstahl-Trinkbrunnen, ein Novum im Kreis Altenkirchen, sponserten die Stadtwerke mit Zuschussmitteln des Landes.
Auch an den Einstieg für die E-Mobilität wurde mit vier Ladeplätzen für E-Bikes am Eingang gedacht.
Neuhoff hob die hervorragende Zusammenarbeit mit dem beauftragten Planungs- und Bauleitungsbüro Stadt + Natur hervor. Ebenso beteuerten Norbert Schäfer und Axel Niemetz von Stadt + Natur, es habe selten ein Projekt gegeben, bei dem die Zusammenarbeit auf allen Ebenen so reibungslos stimmte.

Wie alles begann

Ehemals ein Friedhof wurde die Steinbuschanlage in den 1920-ger Jahren zur Parkanlage umgestaltet und erhielt ihren Namen nach Pfarrer Anton Steinbusch, der in Wissen viele Spuren hinterließ. Mehrere Denkmäler für die Gefallenen aus verschiedenen Kriegen und Schlachten und auch das Grab des Namensgebers waren und sind auch heute noch dort zu finden.
Als ein Gutachten aus dem Jahr 2015 aufzeigte, dass der größte Teil der Eschen von einem Pilz befallen war, der zum Absterben der Bäume führte, woraufhin etwa 2/3 des Baumbestandes gefällt werden musste, begann die Stadt Wissen über eine Umgestaltung nachzudenken. Der um 1950 entstandene und baufällige kleine Spielplatzbereich tat sein Übriges und bestärkte die weiteren Überlegungen.
So beauftragte man im Jahr 2017 das Planungsbüro Stadt + Natur aus Annweiler mit der Überplanung die zum Ziel hatte einen naturnahen Erlebnisraum für Jung und Alt zu erschaffen. 2018 brachte der Stadtrat das Projekt dann auf den Weg.
Von Anfang an wurden die Bürgerinnen und Bürger aktiv mit in die Gestaltung eingebunden. Ideen aus verschiedenen Bürgerwerkstätten wurden ebenso eingebracht, wie Wünsche und Anregungen von Kindern und Jugendlichen mit berücksichtigt wurden.
Nach der Öffentlichen Ausschreibung für die Bauarbeiten Anfang 2019 startete die Umgestaltung Mitte des vergangenen Jahres und wurde etwa Mitte April fertig gestellt.
Die Baukosten belaufen sich nach Abschluss aller Arbeiten auf rund 711.300 Euro.
Mehrkosten entstanden unter anderem durch die gewünschte Toiletten-Containeranlage.
Auch die Herstellung der Wege mit Possehl-Belag statt Asphalt und die Anschaffung neuer Tische und Bänke ließ die Rechnung am Ende rund 50.000 Euro teurer ausfallen als ursprünglich geplant.
Allerdings erhält die Stadt Wissen eine Förderung von 70 Prozent aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Aktive Stadt“.
Durch den Verkauf des „Alten Zollhauses“, Spenden und das große ehrenamtliche Engagement mit aktiver Bürgerbeteiligung bleibt der städtische Eigenanteil noch überschaubar. „Wahrscheinlich würde man ein solches Projekt jetzt mit Corona nicht mehr anpacken“, äußert sich Neuhoff zu der gut angelegten Investition für die Gemeinschaft und die Zukunftsfähigkeit der Stadt und weiter „Wir können froh, dankbar und stolz sein, dass wir das geschafft haben.“

Das Baumhaus ist eine besondere Attraktion

Herausgekommen ist so auf rund 1,2 Hektar ein Treffpunkt für die Gemeinschaft und für alle Generationen.
Ein Ort für Begegnungs- und Aktionsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Ausprägungen. Wildblumenwiesen, auch im Umfeld der Denkmäler sorgen für eine wunderschöne Farbenpracht, neue Flächen für Spiel, Spaß und Sport im Grünen wechseln sich ab mit Ruhezonen in denen die Denkmäler einmal mehr zur Geltung und Achtung kommen. Das neue Baumhaus ist eine besondere Attraktion der Steinbuschanlage und neben Pastor Anton Steinbusch, der seinen Namen gab, hat die Anlage nun zur besonderen Freude der Kinder noch das Eichhörnchen „Buschi“ als Maskottchen dazu bekommen.

Das neue Baumhaus mit der Seilbrücke über den Weg ist eine Attraktion und wird nicht nur von den Kindern bewundert.

Berno Neuhoff bedankt sich bei den Kindern die bei der Namensfindung des Maskottchens Buschi so kreativ waren und einen spannenden Nachmittag gewonnen haben

Hier ist ein Ort entstanden an dem sich jeder wohlfühlen kann. Dies zeigte sich bereits noch während der Freigabe: Viele Besucher kamen, um die Atmosphäre der naturnahen Anlage zu genießen.

Gegenseitiger Respekt und Rücksicht

Es ist notwendig, dass sich alle Besucher an die für den Park geltenden Regeln halten und dazu beitragen, dass dies ein Ort ist und bleibt, an dem man sich gerne trifft. Gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt gehören ebenfalls dazu. Einige strikte Verbote wurden aufgestellt, mit denen sich die Stadt Wissen an andere kleinere Parks anlehnt und die mehrheitlich für gut befunden wurden. So ist Rauchen, Alkohol trinken und grillen verboten. Auch gilt ein Hundeverbot, um aufgrund der schmalen Spiel- und Liegeflächen den Kontakt zwischen spielenden Kindern und Hunden zu vermeiden.
Durch die Corona-Pandemie ergeben sich einige Änderungen zur späteren normalen Nutzung. Geöffnet ist der Park derzeit von 8 bis 19 Uhr. Um Gedränge zu vermeiden, bleibt der Bauzaun zunächst stehen und der Zutritt ist momentan lediglich über den Eingang der Bergstraße und der Ausgang nach unten zur Steinbuschstraße zulässig. Es gelten weiterhin die rechtlich vorgeschriebenen Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, die aber bei genügend Abstand auf dem Gelände abgenommen werden kann. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
Ein Video mit vielen Informationen rund um die neu gestaltete Steinbuschanlage ist auf der Internetseite wisserland.de und der Verbandsgemeinde wissen.eu zu finden. Der Film wurde vom Kulturwerk gedreht.
(Text und Fotos: KB)

IMPRESSUM

Die Heimat- und Bürgerzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen nach § 27 der Gemeindeordnung für Rhld.-Pfalz (GemO) vom 31. Jan. 1994 -GVBl. S. 153 ff.- und den Bestimmungen der Hauptsatzungen in den jeweils geltenden Fassungen für die Verbandsgemeinde Wissen und der zu ihr gehörenden Stadt Wissen und den Ortsgemeinden Birken-Honigsessen, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Mittelhof, Selbach (Sieg) erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
56195 Höhr-Grenzhausen, Postfach 1451 (PLZ 56203 Rheinstraße 41), Telefon: 0 26 24 / 911-0, Fax: 0 26 24 / 911-195, **www.wittich.de**

Anzeigen: **anzeigen@wittich-hoehr.de**
Redaktion: **mitteilungsblatt@rathaus-wissen.de**

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindeverwaltung, der Bürgermeister. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Ralf Wirz, unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Annette Steil, unter Anschrift des Verlages. Innerhalb der Verbandsgemeinde wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos zugestellt; im Einzelversand durch den Verlag 0,70 Euro zzgl. Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag erstellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Textveröffentlichungen, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4.2.2005 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

(10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1
Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielsweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2
Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen

an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im
begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien
Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit
das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und
der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3
Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religionsoder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4
Wirtschaftsleben

§ 4
Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5
Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6
Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7
Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3, gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.
(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 1 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.
(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.
(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8
Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.
(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.
(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9
Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.
(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen.
(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.
(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5
Sport und Freizeit

§ 10
Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.
(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.
(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.
(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11
Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:
1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.
(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.
(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.
(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.
(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6
Bildung und Kultur

§ 12
Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz” vom 5. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.

(4) Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Anwendung. Für Personen mit chronischen respiratorischen Symptomen erheblicher Schwere oder Frequenz gilt, dass sie dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14
Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15
Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere
1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunstbühnen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7
Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16
Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu
1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für
1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die
1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17
Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18
Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:
1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits

in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.
(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:
1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8
Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19
Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Satz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Risikogebiet im Sinne des Satzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundeministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.
(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV- 2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20
Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.
(2) Von § 19 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.
(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 1 Satz 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.
(4) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21
Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9
Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10
Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
28. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
29. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
30. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrscheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
50. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht,
64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
70. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,

72. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,
73. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
77. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
79. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
80. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
83. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
84. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
85. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
86. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
87. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
88. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
90. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
91. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
92. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
93. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
94. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
95. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
96. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
97. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
98. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
99. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020
Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Altenkirchener Fieberambulanz schließt

Patienten mit Covid-19-Symptomen können sich an niedergelassene Hausärzte wenden

Kassenärztliche Vereinigung informiert online über Corona-Anlaufstellen

Mit Wirkung vom 26. Juni wird die Fieber-Ambulanz am DRK-Krankenhaus in Altenkirchen geschlossen. Da es seit Mitte Mai nur noch sehr wenige Neuinfektionen im Kreis gegeben hat und das Krankenhaus seinen Regelbetrieb wieder verstärkt, haben sich die Verantwortlichen des Krankenhauses in Abstimmung mit dem Landkreis dazu entschlossen, die im März eröffnete Einrichtung zu schließen, die in der Turnhalle der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht ist. Zuletzt wurden hier wöchentlich zwischen 5 und 15 Testungen auf eine Corona-Infektion durchgeführt.

Landrat Dr. Peter Enders dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz beim Aufbau und dem Betrieb der Fieberambulanzen sowohl in Altenkirchen als auch in Kirchen, wo die Ambulanz bereits geschlossen wurde: „Die beiden Krankenhäuser haben in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort im März sehr kurzfristig die Fieberambulanzen aufgebaut und das Gesundheitsamt bei den Corona-Testungen entlastet. Das war zu diesem Zeitpunkt sehr wichtig.“

Alle Bürgerinnen und Bürger mit Covid-19-Verdächtigen Symptomen können sich jederzeit an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wenden. Sofern diese selbst keine Abstriche vornehmen, erhalten sie Informationen, wohin sie sich wenden können. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Rheinland-Pfalz informiert über ihre Webseite kv-rlp.de* zu den Corona-Praxen und Corona-Sprechstunden der niedergelassenen Ärzte in der Region, die hierzu erreichbar sind.

Die KV empfiehlt, sich vor dem Aufsuchen der Einrichtungen immer zuerst bei den behandelnden Hausärztinnen oder Hausärzten oder der Corona-Einrichtung nach dem konkreten Vorgehen zu erkundigen. In Zweifelsfällen können Patientinnen und Patienten sich an den Patientenservice 116117 wenden. Abstriche zur Testung von asymptomatischen Personen werden vom Gesundheitsamt des Kreises durchgeführt. Unter der Nummer 02681-813838 stehen die Mitarbeiter zudem für Fragen zu Corona montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr zur Verfügung.

Direktlink:
https://www.kv-rlp.de/patienten/wegweiser-coronavirus/corona-anlaufstellen/#

...mehr wissen!
Wisserland.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsgemeinde Wissen

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wissen hat aufgrund der Satzung der Verbandsgemeinde Wissen über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen vom 22.06.2011 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 22.08.2013 sowie der §§ 24, 67 Abs. 4, 85 Abs. 3, 4 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 03.06.2020 i. V. m. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in der Fassung vom 28.04.2020 i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 03.09.2019 sowie §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 05.05.2020 in seiner Sitzung am 16.06.2020 die folgende Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2020/2021 (01.09.2020 bis 30.06.2021) beschlossen:

1. Elternbeitrag für Getränke (§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen):
   1,70 € monatlich
2. Elternbeitrag für Aktionen (§ 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen):
   0,45 € monatlich
3. Elternbeitrag für Mittagessen (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen):
   49,58 € monatlich

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Wissen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und sind zu Gunsten der Verbandsgemeinde Wissen zu zahlen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wissen beschloss am 16.06.2020 auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes, des Landesstraßengesetzes und der Satzung der Verbandsgemeinde Wissen über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - vom 05.12.2019 (ESA) folgende ab 01.01.2020 geltende Beitragssätze, Gebührensätze und Kostenanteile für die Abwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Wissen:

A) Erstmalige Herstellung im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 4 Ziffer 1 ESA:

Einmalige Beiträge

Schmutzwasserbeseitigung je m² Grundstücksfläche
mit Zuschlägen für Vollgeschosse ..... 3,04 EUR
Niederschlagswasser-/Oberflächenwasserbeseitigung je m²
der mit der Grundflächenzahl vervielfachten
Grundstücksfläche ..... 5,04 EUR

Investitionskostenanteil

für die Straßenoberflächenentwässerung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze, je m² Fläche
- Herstellung „Offene Bauweise“ gültig ab 01.01.2015 ... 21,50 EUR
- Erneuerung „Offene Bauweise“ gültig ab 01.01.2015 .. 28,16 EUR
- Erneuerung „Inliner Verfahren“ gültig ab 01.01.2015 ... 15,99 EUR

B) Räumliche Erweiterung gemäß § 4 Ziffer 2 ESA:

Einmalige Beiträge

Schmutzwasserbeseitigung je m² Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse ..... 3,79 EUR
Niederschlagswasser-/Oberflächenwasserbeseitigung je m² der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche 14,06 EUR

Investitionskostenanteil

für die Straßenoberflächenentwässerung gemeindlicher Straßen, Wege und Plätze, je m² Fläche gültig seit 2007 ..... 15,26 EUR

C) Sonstiges:

Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe (§ 18 ESA)

je m³ gewichtete Schmutzwassermenge
bei leitungsgebundenen Entsorgung
gültig ab 01.01.2020 ..... 2,40 EUR

Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser (§ 13 ESA)

je m² beitragspflichtiger Fläche gültig ab 01.01.2020 ..... 0,14 EUR

Wiederkehrender Beitrag Oberflächenwasser (§ 13 ESA)

je m² der mit der Grundflächenzahl vervielfachten
Grundstücksfläche gültig ab 01.01.2020 ..... 0,46 EUR

Lfd. Kostenanteil Straßenoberflächenentwässerung

- je m² Landes- Straßenfläche ..... 0,22 EUR
- je m² Kreis- Straßenfläche ..... 0,33 EUR
- je m² Straßen-, Gehweg- und Parkfläche
  in den Ortsgemeinden und Stadt ..... 0,50 EUR

Gebühr für Fäkalschlammbeseitigung (§ 19 Abs. 2/§ 23 Abs. 1 ESA)

je m³ entleerter und abgefahrener Fäkalschlamm
gültig ab 01.07.2016 ..... 78,80 EUR

Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe (§ 19 Abs. 1/ § 23 Abs. 2 ESA)

je m³ gewichtete Schmutzwassermenge bei Entsorgung
aus geschlossenen Gruben gültig ab 01.07.2016 ..... 42,75 EUR

Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 32 ESA)

je Einwohner im Jahr ..... 17,90 EUR

Die wiederkehrenden Beiträge werden gemäß § 15 ESA entsprechend der Schuld des laufenden Jahres in elf Vorausleistungszahlungen zu den Terminen 28.02., 16.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 17.08., 15.09., 15.10., 16.11. und 15.12.2020 erhoben.
Die Gebühren werden gemäß § 25 ESA ebenfalls in Form von Vorausleistungszahlungen zu den v. g. Terminen erhoben.

Verbandsgemeindewerke Wissen
im Hause der Stadtwerke Wissen GmbH
Wiesenstraße 2, 57537 Wissen

Stadt Wissen

Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Wissen am 30.06.2020

Beginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: „Multifunktionshalle“ kulturWERKwissen, Walzwerkstraße 22, 57537 Wissen

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung gemäß § 17a Abs. 4 S. 2 GemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gegen die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Stadt Wissen
2. Mitteilungen
3. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 21 Geschäftsordnung (GeschO)

B) Nichtöffentlicher Teil:

4. Mietangelegenheiten;
   Bekanntgabe einer Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 48 Gemeindeordnung (GemO)

Berno Neuhoff, Stadtbürgermeister

Bitte bringen Sie zur Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und beachten Sie die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 m.

Berno Neuhoff, Stadtbürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Stadtratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. I der Gemeindeordnung aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist.
Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl zur Sitzung des Stadtrates Wissen am 30.06.2020 in der Multifunktionshalle „kulturWERKwissen“ daher auf ca. 60 Personen begrenzt.

Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

Bekanntmachung

Hundekot und Leinenzwang

Hunde in Rheinland-Pfalz können sich glücklich schätzen, in einem derart hundefreundlichen Bundesland zu leben. Dennoch sollten Regelungen und Bestimmungen eingehalten werden, damit man keine Strafe oder Bußgeld riskiert.

Verstoß gegen den Leinenzwang

Immer wieder sorgen unangeleinte Hunde im Bereich der Ortsgemeinde für Ärger und Unmut und nicht selten verursachen Sie bei so manchem Bürger auch einen gehörigen Schreck. Dabei trifft die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Wissen dabei eine eindeutige Regelung:

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb dieser Ortslage sind Hunde umgehend und ohne weitere Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Auch ist es verboten, Hunde frei umherlaufen zu lassen.

Die Beachtung dieser Regeln erspart vielen Personen den Schreck, verhindert Gefahren für Mensch und Tier und dem Hundebesitzer unter Umständen Ärger. Der Verstoß kann nämlich laut Gefahrenabwehrverordnung zu einem Bußgeld führen!

Verunreinigungen durch Hundekot

Hunde sind unsere liebsten und treuesten Begleiter beim Spazieren, Joggen oder einfach um die Zeit im Freien zu verbringen. Natürlich kommt es vor, dass ein Hund dann gelegentlich sein Geschäft verrichtet. Dies ist auch kein Problem, sofern die Hinterlassenschaften auch wieder beseitigt werden! Dazu sind Hundeführer sogar gesetzlich verpflichtet.

Immer wieder sorgen aktuell Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und auch auf Privatgrundstücken zu Beschwerden in der Bevölkerung. Weiterhin erreichen uns ebenso Beschwerden, dass viele Hundehaufen auch auf Wiesen und Felder einfach liegengelassen werden.

Dies ist mehr als nur ärgerlich, denn neben den unangenehmen Begleiterscheinungen beim Säubern von Schuhen und Kleidung, wenn man in einen solchen Haufen getreten ist, verursacht Hundekot auch gefährliche Krankheiten. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für Kinder, die damit in Kontakt kommen. Auch das Entfernen von platt getretenem oder auch in Haus und Wohnung verteiltem Hundekot ist ein äußerst unangenehmes - und vermeidbares - Übel.

Wenn sich alle an die gesetzlichen Bestimmungen halten, die bei Verstoß auch ein Bußgeld nach sich ziehen können, wird Hundekot in Birken-Honigsessen keinen Ärger mehr hervorrufen!

Ein Dankeschön an die Hundebesitzer, die sich bereits jetzt schon beim Thema Hundekot vorbildlich verhalten und die Hinterlassenschaften Ihres vierbeinigen Freundes beseitigen.

Die Gemeinde unterstützt dieses Verhalten auch mit der Aufstellung von sogenannten Hundetoiletten. Diese Hundetoiletten verfügen neben den Kotbeuteln auch einen Abfalleimer für die Hinterlassenschaften. Bitte die Kotbeutel nicht in der Natur oder in Straßengullys entsorgen!

Ich hoffe auf Ihr Verständnis!

Hubert Wagner, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Verkehrssicherheit durch Rückschnitt und Kehrpflicht

Häufig wird festgestellt, dass Bäume, Hecken oder Sträucher von Privatgrundstücken im Laufe der Zeit in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen. Hierdurch können Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer behindert werden. Besonders gefährlich ist es, wenn an Eckgrundstücken die Sicht stark eingeschränkt wird oder Verkehrszeichen, Straßenlampen oder Straßennamensschilder von überhängendem Bewuchs verdeckt werden.

Darüber hinaus stellt auch die Einengung der Gehsteige durch überwachsende Gehölze für die Fußgänger nicht nur eine Erschwernis dar, sondern manchmal auch eine Gefährdung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherung nicht nur eine Sache der Straßenverkehrsbehörde ist, sondern dass auch die Besitzer der Grundstücke entlang der Straßen für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich sind.

So schön manche Bäume, Hecken und Anpflanzungen auch sein mögen, sie dürfen aber nicht zu einem Ärgernis oder gar zur Gefahr für andere werden.

Wir bitten deshalb alle Grundstücksbesitzer, ihre Bäume, Hecken und Sträucher zu überprüfen und erforderlichenfalls so weit zurück zu schneiden, dass das vorgeschriebene Lichtraumprofil eingehalten wird.

Dürre Bäume und Äste können dabei ebenfalls eine erhebliche Gefahr bedeuten und müssen, wenn sie den öffentlichen Verkehrsraum gefährden, beseitigt werden.

Für die Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum gilt folgendes:

- Auf **Geh- und Radwegen** ist eine lichte Durchgangshöhe von **mindestens 2,50 m** einzuhalten.
- Für den **Kfz-Verkehr** muss die lichte Höhe mindestens **4,50 m** betragen.

Achtung: Nasses Gehölz senkt sich noch zusätzlich ab!

Auch im Bereich von Straßenlampen, Verkehrsschildern und Straßennamensschildern sind Bäume, Hecken und Sträucher so weit zurück zu schneiden, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen können und die Beschilderung mühelos erkannt und gelesen werden kann.

Bitte bedenken Sie, dass bei Unfällen und Sachbeschädigungen der Grundstücksbesitzer für Schäden haftbar gemacht werden kann.

Durch Ihr pflichtbewusstes Handeln können Sie als Grundstücksbesitzer mithelfen, Unfälle und Sachbeschädigungen zu vermeiden und sich selbst unter Umständen viel Ärger, Unannehmlichkeiten und Entschädigungsansprüche ersparen.

Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen öffentlichen Straßen.

Zur öffentlichen Straße gehört unter anderem der Gehweg einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen, sowie Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe.

Reinigungspflichtig ist der Eigentümer der bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an eine solche angrenzen.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die Reinigung der Straßenrinne (inkl. Entfernung des Unkrauts) und des Gehwegs regelmäßig vorgenommen wird.

Hubert Wagner, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

Bekanntmachung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Selbach (Sieg)

am 02.07.2020

Beginn: 18:00 Uhr

Sitzungsort: Haus der Musik, Hochstraße 13, 57537 Selbach

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Prüfung der Jahresrechnung 2011
2. Prüfung der Jahresrechnung 2012
3. Mitteilungen

Sabine de Nichilo
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Bitte bringen Sie zur Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung mit und beachten Sie die Einhaltung eines Mindestabstandes zwischen Personen von 1,50 m.

Altersjubilare

02.07.1950	Alexander Collard, Goldstraße 16, 57587 Birken-Honigsessen	70 Jahre
04.07.1940	Hubertine Maintz-Golling, Goldenbock 13, 57581 Katzwinkel (Sieg)	80 Jahre
04.07.1950	Annegret Wahle, Mittelweg 12, 57587 Birken-Honigsessen	70 Jahre
05.07.1950	Karl Heinz Feldmeier, Mobilheimpark 44, 57537 Mittelhof	70 Jahre

Kindergartennachrichten

Integrative Kindertagesstätte Kleine Hände der Lebenshilfe im Landkreis Altenkirchen

Kinder entdecken die afrikanische Savanne

Im Rahmen des Abschlussprojektes der Anerkennungspraktikantin Anne Blum, ging die sechsköpfige Projektgruppe zusammen mit ihr auf Safari. Dort beschäftigte sich die Gruppe mit verschiedenen Themenbereichen zu dem Thema afrikanische Savanne.

Das Projekt bietet vielfältige Möglichkeiten unterschiedliche Bildungsbereiche aufzugreifen. Vor allem der kulturelle sowie der künstlerische Aspekt wurden in dem Projekt groß geschrieben. Die Projektgruppe suchte sich drei tierische Bewohner aus der afrikanischen Savanne aus: den Löwen, das Zebra und den Elefanten. Durch verschiedenste Angebote lernte die Projektgruppe die Tiere kennen und erforscht diese. Sei es beim Erstellen von Infoplakaten oder beim Gestalten von Bildern der Tiere. Vor allem das größter Tier der Savanne hat es den Kindern angetan. Dafür erstellten sie einen großen Wandelefanten und beschrifteten alle seine Körperteile. Beim Elefantenkino haben sie ein Heim für die Dickhäuter in Afrika kennengelernt. Auf Wunsch der Kinder haben sie im Anschluss gemeinsam einen Elefanten aus Karton gebaut. Viel Zeit wurde von der sechsköpfigen Gruppe gemeinsam mit Anne Blum in den Elefanten gesteckt. Dieser wurde mit Spaß aufgebaut, mit Pappmaschee verkleidet und im Anschluss mit viel grauer Fingerfarbe angemalt.

Unübersehbar wurde er quasi zum Maskottchen des Projektes. Mit einer stolzen Höhe von 1,35 Metern bereicherte er die Kita. Es wurden aber nicht nur Tiere der Savanne besprochen, sondern auch ein Stamm der afrikanischen Savanne.

Auch hier gestalteten die Kinder ein großes Infoplakat, dass sie in der Kita aufhängten. Sie tanzten traditionelle Tänze des Stammes, sangen afrikanische Lieder und bauten ihre eigenen Miniatur Hütten aus Lehm.

Das Projekt wurde leider durch das Coronavirus und mit der verbundenen Kitaschließung unterbrochen. Die Anerkennungspraktikantin ließ sich aber auch dafür etwas einfallen.

Um der Projektgruppe auch weiterhin Bildungsangebote bereitstellen zu können, stellte sie in die Kita-Cloud der Einrichtung verschiedene Materialien ein.

Diese reichten von einem afrikanischen Kochbuch bis hin zu den beliebten Ausmalbildern, zu einer eigenen Geschichte, einem Bastelvideo sowie einem Gesangsvideo mit einem afrikanischen Lied. Die Familien und Kinder gaben positives Feedback zurück, vor allem weil die Anerkennungspraktikantin die Materialien für alle Kinder zugänglich machte, wodurch nicht nur den Projektbeteiligten Kindern die Möglichkeit geboten wurde, an der Safari im Kinderzimmer teilzunehmen.

Die Kinder und Familien hatten sichtlich Spaß.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Wissen

Die evangelische Kirchengemeinde lädt wieder herzlich zu den Gottesdiensten in die Erlöserkirche ein:

Wissen:

28. Juni 2020, 9.00 Uhr und 10.15 Uhr; Pfarrer Marcus Tesch

Durch die aktuelle Corona Situation beträgt die Dauer der Gottesdienste **jeweils 30 Minuten**.

Die Zeit zwischen den Gottesdiensten wird für die Desinfektion und Durchlüftung des Kirchenraums benötigt. Dieser darf übrigens nur mit einem Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Es ist dringend erforderlich, sich für die Gottesdienste im Gemeindebüro (02742/91 10 10 und/oder wissen@ekir.de)

bis Freitag, den 26. Juni um 12.00 Uhr, mit Nennung des Namens, der Anschrift und Telefonnummer, sowie mit der Angabe welcher Gottesdienstbesucht werden möchte, anzumelden.

Diese Angaben werden benötigt, um eventuelle Infektionsketten nachzuverfolgen.

Die Daten werden nicht für andere Zwecke erhoben und nach 31 Tagen vernichtet.

Die Gottesdienste an den Außenstellen Hövels und Katzwinkel entfallen bis auf Weiteres.

Evangelische öffentliche Bücherei

LESESOMMER

22. Juni - 22. August 2020

Unser Buchtipp:

Karen M. McManus: „One of us is next“

Wahrheit oder Pflicht? Ein virtuelles Spiel hält die Schüler in Atem. „DarkestMind“ scheint alle Geheimnisse zu kennen. Und wieder gibt es einen Toten an der Bayview Highschool...

Spannender Lesestoff ab 14!

cbj

ISBN: 978-3570165775

© cbj

Dieses Buch und viele weitere für Lesesommerteilnehmer*innen im Alter von 6 - 16 Jahren findest du zur kostenfreien Ausleihe in unserer Bücherei:

Evangelische öffentliche Bücherei
Auf der Rahm 19a (hinter der evangelischen Kirche)
57537 Wissen

Unsere Öffnungszeiten:

Donnerstags:	10:00 – 11:30 Uhr
Sonntags:	11:00 – 12:00 Uhr

Auch in den Ferien geöffnet!

Gottesdienstordnung für den Seelsorgebereich „Obere Sieg“

Vorläufig finden nur Hl. Messen in der Kreuzerhöhungskirche in Wissen statt!

Samstags, ausschließlich in Wissen „Kreuzerhöhung“
um 17.00 Uhr und 18.30 Uhr

Sonntags, ausschließlich in Wissen „Kreuzerhöhung“
um 8.00 Uhr, 9.30 Uhr und 11.00 Uhr

Achtung!

Zum Besuch der Vorabendmessen und der Sonntagsmesse besteht Anmeldepflicht mit Angabe der Telefonnummer und der Anzahl der teilnehmenden Personen im Pastoralbüro Wissen, Tel.: 02742-93380

Montags um 8.15 Uhr
Di., - Fr., um 8.15 Uhr sowie 18.00 Uhr
Für die Hl. Messen an den Werktagen ist keine Anmeldung erforderlich. Es muss sich jedoch in der Kirche in eine Teilnehmerliste eingetragen werden.

Freiluftmesse zu Fronleichnam in Birken-Honigsessen war ein Erfolg

Am vergangenen Sonntag, 14.06.2020 fand die Fronleichnamsmesse auf dem Kirchplatz vor der katholischen Kirche St. Elisabeth in Birken-Honigsessen statt. Der Ortsausschuss, der Kirchenvorstand und die St. Hubertus Schützenbruderschaft hatten mit Pastor Martin Kürten Hand in Hand gearbeitet, um dies möglich zu machen.

Unter freiem Himmel und bei angenehmem Wetter konnte die Gemeinde die seit langem ersehnte Messe gemeinsam feiern. Auf dem grünen Kirchplatz entstand so eine ganz besondere Atmosphäre, die jung und alt begeisterte.

Vereine und Verbände

Kinderkrebshilfe Gieleroth e.V.

Spendenscheck über 600 Euro konnte übergeben werden

Ein Aufruf in der Tagespresse hatte bei befreundeten Hobby-Näherinnen im Raum Wissen große Hilfsbereitschaft ausgelöst. Denn es wurden dringend Behelfs-Mundschutz-Masken in verschiedenen sozialen Einrichtungen benötigt. Die zehn Damen ließen sich nicht lange bitten und machten sich beherzt ans Werk. Innerhalb von wenigen Tagen fertigte man mehrere Hundert Stück an.
Unterstützt wurde das lobenswerte Projekt durch zahlreiche Stoff- und Haltegummispenden. Stellvertretend für alle Näherinnen übergaben jetzt Rosi Stöver, Manuela Wirwahn-Hammer, Beate Schmidt und Marion Schwan einen ersten Spendenscheck an die Freunde der Kinderkrebshilfe Gieleroth e.V., vertreten durch Jutta und Uli Fischer (re.), die sich in aller Form bedankten.

- Anzeige -

Neben den vier erwähnten Damen haben sich Heike Schumacher-Haak, Nicole Thielmann, Demet Akgrün, Martina Theis, Uschi Zass und Susanne Kappner an dem Mundschutznähen beteiligt.
Eine zweite Spende, ebenfalls in Höhe von 600 Euro, geht demnächst an das Kinderhospiz „Balthasar“ in Olpe.
Beide Einrichtungen sind auch aufgrund der Corona-Krise auf weitere Spenden angewiesen.
Die Aktion wurde und wird übrigens von „Büroboss Hoffmann“ in der Wissener Rathausstraße unterstützt.
Dort ist der Mund-Nasen-Schutz aus lokaler Produktion weiterhin erhältlich.

CDU-Stadtverband Wissen

baut Nistkästen für die neuen Steinbuschanlagen

Ende dieser Woche ist es nun so weit: die neu gestalteten Steinbuschanlagen in Wissen werden endlich eingeweiht.
Anlässlich dieses erfreulichen Ereignisses trafen sich am vergangenen Wochenende einige Freiwillige der Wissener CDU und bauten bei sommerlichen Temperaturen Nistkästen für Vögel.

Damit wollen die Christdemokraten signalisieren, dass auch die tierischen Mitbewohner im neuen Mehrgenerationenpark auf ihre Kosten kommen.
Die dazu angefertigten Holzkästen eignen sich besonders gut, da sie sich als geschützte Brutstätte für zahlreiche Vogelarten anbieten.
„Es ist aus unserer Sicht eine gute Sache, wenn der neue Park damit zu einem lebenswerten Ort für Mensch, Tier und Umwelt zusammenwachsen kann“, erklärt der CDU-Stadtverband.
Besonders froh ist man jedoch darüber, dass der neue Mehrgenerationenpark mit vielen helfenden Händen aus Ehrenamt, Schulen und Politik realisiert werden konnte.
„Die neuen Steinbuschanlagen sind gerade deshalb so ansprechend, da sie mit gelebtem bürgerschaftlichem Engagement ausgestaltet wurden. Wir sind sehr glücklich darüber, dass der Park nun bald offiziell eröffnet wird und hoffen, dass ihn möglichst viele Menschen annehmen werden“, konstatieren die Wissener Christdemokraten abschließend.

köb
Katholische Öffentliche Bücherei
Pfarrei Kreuzerhöhung

LESESOMMER FÄLLT AUS

Mit Bedauern hat sich die Katholische öffentliche Bücherei Wissen entschieden, den Lesesommer Rheinland-Pfalz in diesem Jahr ausfallen zu lassen.

Die vorgeschriebenen Corona Abstandsregelungen können aufgrund der beengten Räumlichkeiten der Bücherei nicht eingehalten werden.

Die jungen Leser sind eingeladen, trotzdem in den Sommerferien tüchtig zu lesen!

Viele neue Jugendbücher wurden angeschafft und warten auf die Leseratten. Und es lohnt sich in doppelter Hinsicht: Zum einen macht das Lesen selbst Spaß, und außerdem werden fleißige Leser am Ende mit einer Überraschung vom Team der Bücherei belohnt.

Öffnungszeiten: Sonntag 10.00 – 12.30,

Dienstag und Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr

MGV „Zufriedenheit“ Köttingerhöhe

Wie in der Information am 17.06. auf dem Steimel bekanntgegeben, beginnen die Aktiven unter Beachtung der derzeitigen Corona-Vorgaben wieder mit der Probenarbeit.
Diese findet ab dem 02.07. im Saal des katholischen Pfarrheimes statt. Begonnen wird mit dem 1.Tenor und dem 1.Bass um 18:15 Uhr. Nach einer 15-minütigen Lüftungspause wird die Probe um 19:00 Uhr mit dem 2.Tenor und dem 2.Bass fortgesetzt.
Die vor Ort bestehenden Hygieneregeln sind unbedingt zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an den Proben unter den derzeitigen Bedingungen freiwillig ist.

Vor 40 Jahren wurde der VfB-Langstreckler Klaus Orthen im Münchener Olympiastadion erstmals Deutscher Meister

In seiner 40-jährigen Laufkarriere lag Klaus Orthen, wie hier beim Betzdorfer Neujahrscrosslauf, sehr oft siegreich an der Spitze der Konkurrenz

Bei den Seniorentitelkämpfen glänzten die LG-Sieg-Aktiven

Klaus Orthen diesmal ganz vorne / Weitere gute Leistungen

Einen seiner bisher größten Erfolge feierte der Wissener Klaus Orthen bei den Deutschen Seniorenmeisterschaften der Leichtathletik, die im Münchener Olympiastadion stattfanden. von ihrem Ehemann trainiert und beraten, gelang mit der Erringung der Vizemeisterschaft im 3000-Meter-Lauf der Frauen (W 30) ein ebenfalls großartiger Erfolg. Mit 10:30,2 Minuten lief sie zudem persönliche Bestzeit und

Auf die Deutschen Seniorenmeisterschaften 1980 hatte Klaus Orthen Wochen zuvor mit einigen glänzenden Ergebnissen angedeutet, dass er sich in guter Form befindet.

Foto von 1980 vor dem Start in München: Klaus Orthen ist als 3. von links, direkt an der Startlinie stehend, zu erkennen.

Nach vorsichtigem Beginn schloss der kleine, drahtige Klaus Orthen im 25-köpfigen Läuferfeld zur Spitzendgruppe auf und lief nach 30:16,40 min als neuer Deutscher Meister vor der gesamten starken Läufergruppe der LAC Quelle Fürth über die Ziellinie.

Volkhard Rosch über Orthens Renntaktik

Der Lauftrainer Volkhard Rosch (links), über ein halbes Jahrhundert Meistermacher beim PSV Trier, war Klaus Orthen schon in der zweiten Hälfte der 70ger Jahre bei Bahnläufen aufgefallen und beschrieb Orthens Lauftaktik treffend wie folgt: „Der kleine Läufer der LG Sieg biss sich wie eine Zecke an der Läuferfeldspitze fest, um dann im entscheidenden Moment mit einer unglaublich hohen Schrittfrequenz seiner kurzen Beine in der Schlussphase des Rennens, die auch mehrere Runden andauern konnte, die Gegner zu zermürben.“
Diese Fähigkeit, von einem Moment auf den anderen eine hohe Schrittfrequenz auf höchstem Niveau aus dem Hut zu zaubern, hatte sich Klaus Orthen Mitte der 70ger Jahre beim Training im Dr. Grosse-Sieg-Stadion antrainiert. Sein Programm 100 x 50 m barfuß auf dem Rasen mit 50 m Trabpause (knapp unter 7 sec) baute er wöchentlich ins Bahntraining ein. Diese spezielle Lauffähigkeit kam ihm dann später auch bei den langen Straßenlaufdistanzen zugute.

Rheinland-Pfalz-Meisterschaften der Leichtathleten in Ingelheim:

Im Vorfeld der Meisterschaften von München hatte Klaus Orthen in Ingelheim bereits seine **„taktische Generalprobe“** über 10000 m bei den Rheinland-Pfalz-meisterschaften abgegeben: Hier siegte er in 30:10,5 min mit 45 Sekunden Vorsprung auf den Neuwieder Michael Nagel, nachdem es ihm nach 7000 m zu hinter dem Zweitplatzierten zu langsam geworden war.

In einer Stunde legte Klaus Orthen 19.430 Meter zurück

Klaus Orthen und Hans Werner Pietschmann nach dem Remscheider Rennen

Beim gut besetzten nationalen Stundenlauf in Remscheid brachte es Klaus Orthen fertig, während der letzten 10 Laufminuten noch einen Vorsprung von 200 m vor dem Deutschen Marathonvizemeister von 1978 Hans Werner Pietschmann (Werohl) herauszulaufen.

Klaus Orthens Meisterschaftserfolge sind in der Statistik des Leichtathletikverbandes Rheinland vermerkt Buch des Rheinlandstatistikers Johannes Kessler

In seiner 40-jährigen Laufkarriere erzielte Klaus Orthen u. a. 12 Deutsche Seniorenmeistertitel, in der Hauptklasse der Männer holte er 3 Rheinland-Pfalz- sowie 4 Rheinlandmeistertitel und stand bei den Senioren 4x bei Rheinland-Pfalz- bzw. bei Rheinlandtitelkämpfen 8x ganz oben auf dem Siegertreppchen.

St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein e.V.

Historisches aus dem letzten Jahrhundert

Mit viel Wehmut schaut man auf alte Einladungen zum Schützenfest in Schönstein.

Nach den Corona bedingten Absagen der Feste erinnern alte Zeitungsausschnitte und Schriften aus den Archiven an vergangene Feste.

Bis in die 1920er Jahre wurden fertige Vordrucke verwendet und die Daten von Hand eingetragen. Im Jahre 1928 gab es eine gedruckte Anzeige mit Programm der 3 Schützenfest Tage.

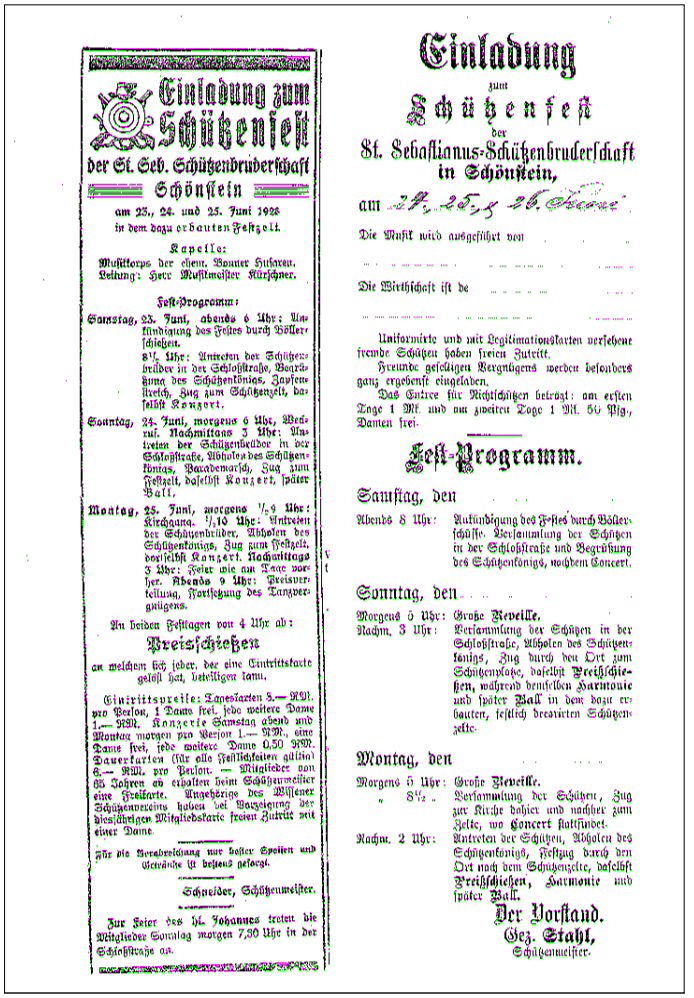

Einladung zum Schützenfest der St. Seb. Schützenbruderschaft Schönstein

am 23., 24. und 25. Juni 1928 in dem dazu erbauten Festzelt.

Kapelle: Musikkorps der ehem. Bonner Husaren. Leitung: Herr Musikmeister Kürschner.

Fest-Programm:

Samstag, 23. Juni, abends 6 Uhr: Ankündigung des Festes durch Böllerschießen. 8½ Uhr: Antreten der Schützenbrüder in der Schloßstraße, Vorführung des Schützenkönigs, Zapfenstreich, Zug zum Schützenzelt, daselbst Konzert.

Sonntag, 24. Juni, morgens 6 Uhr, Wecker. Nachmittags 3 Uhr: Antreten der Schützenbrüder in der Schloßstraße, Abholen des Schützenkönigs, Bataillonsmarsch, Zug zum Festzelt, daselbst Konzert, später Ball.

Montag, 25. Juni, morgens ½9 Uhr: Kirchgang. ½10 Uhr: Antreten der Schützenbrüder, Abholen des Schützenkönigs, Zug zum Festzelt, daselbst Konzert. Nachmittags 3 Uhr: Feier wie am Tage vorher. Abends 9 Uhr: Preisverteilung, Fortsetzung des Tanzvergnügens.

An beiden Festtagen von 4 Uhr ab:

Preisschießen

an welchem sich jeder, der eine Eintrittskarte gelöst hat, beteiligen kann.

Eintrittspreise: Tageskarten 3.— RM. pro Person, 1 Dame frei, jede weitere Dame 1.— RM. Konzerte Samstag abend und Montag morgen pro Person 1.— RM., eine Dame frei, jede weitere Dame 0.50 RM. Dauerkarten (für alle Festlichkeiten gültig) 6.— RM. pro Person. — Mitglieder von 35 Jahren ab erhalten beim Schützenmeister eine Freikarte. Angehörige des Wissener Schützenvereins haben bei Vorzeigung der diesjährigen Mitgliedskarte freien Zutritt mit einer Dame.

Für die Verabreichung von kalten Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Schneider, Schützenmeister.

Zur Feier des hl. Johannes treten die Mitglieder Sonntag morgen 7,30 Uhr in der Schloßstraße an.

Einladung zum Schützenfest der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Schönstein,

am 23., 24. und 25. Juni

Die Musik wird ausgeführt von

Die Wirthschaft ist de

Uniformirte und mit Legitimationskarten versehene fremde Schützen haben freien Zutritt.

Fremde geselligen Vergnügens werden besonders ganz ergebenst eingeladen.

Das Entree für Nichtschützen beträgt: am ersten Tage 1 Mk. und am zweiten Tage 1 Mk. 50 Pfg., Damen frei.

Fest-Programm.

Samstag, den

Abends 8 Uhr: Ankündigung des Festes durch Böllerschüsse. Versammlung der Schützen in der Schloßstraße und Begrüßung des Schützenkönigs, nachdem Concert.

Sonntag, den

Morgens 5 Uhr: Große Reveille.

Nachm. 3 Uhr: Versammlung der Schützen in der Schloßstraße, Abholen des Schützenkönigs, Zug durch den Ort zum Schützenplatze, daselbst Preisschießen, während denselben Harmonie und später Ball in dem dazu erbauten, festlich dekorirten Schützenzelte.

Montag, den

Morgens 5 Uhr: Große Reveille.

„ 8½ „ Versammlung der Schützen, Zug zur Kirche dahier und nachher zum Zelte, wo Concert stattfindet.

Nachm. 2 Uhr: Antreten der Schützen, Abholen des Schützenkönigs, Festzug durch den Ort nach dem Schützenzelte, daselbst Preisschießen, Harmonie und später Ball.

Der Vorstand. Gez. Stahl, Schützenmeister.

- Anzeige -

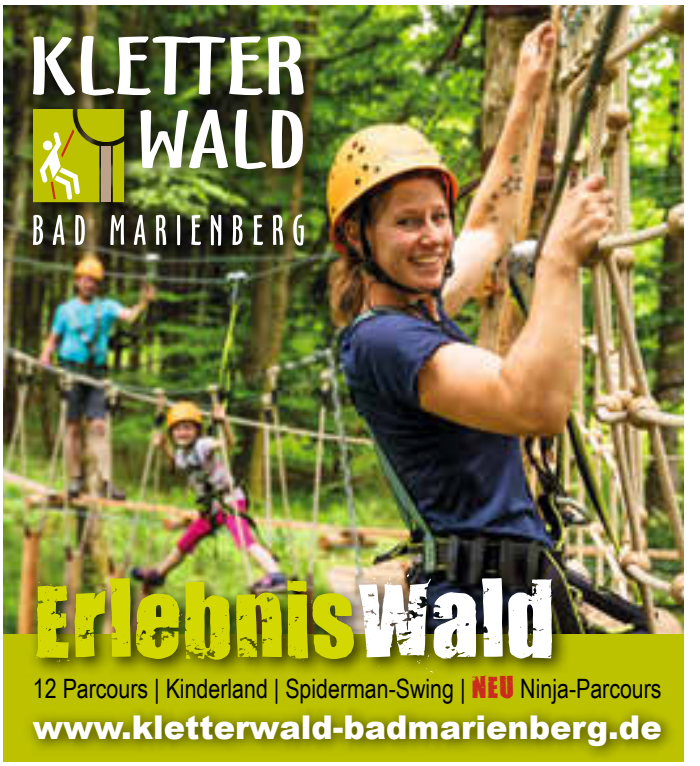

St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein e.V. feiert am 28.06.2020 den Johannitag

Das Schützenfest in Schönstein vom 27. bis 29.06.2020 musste wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1402 vom Heister zu Schönstein begeht jedoch am Johannistag, So. den 28.06., traditionsgemäß den Gottesdienst um 09:30 Uhr an Ihrer Heisterkapelle. Die Prozession entfällt.

Der Vorstand sowie alle Schützenbrüder und Jungschützen sind aufgerufen, an dieser Festmesse in Uniform teilzunehmen. Antreten ist um 09:15 Uhr vor der Kapelle.

Die gesetzlichen Vorgaben aufgrund der Corona-Krise, insbesondere die Abstandswahrung, werden beachtet.

Im Anschluss an die Messe lädt die Schützenbruderschaft zu einem Frühschoppen am Schützenhaus ein.

Hier wird bei schönem Wetter unter Berücksichtigung der coronabedingten Beschränkungen ein Biergarten geöffnet (Abstandswahrung und Maskenpflicht, die Maske kann an den Tischen abgenommen werden).

Dieser lädt zu einem geselligen Beisammensein, wenn auch mit den erforderlichen Einschränkungen, ein.

Die Höchstteilnehmerzahl ist auf 250 begrenzt.

Es wird neben den Kaltgetränken auch ein Mittagessen angeboten.

Schützenbruderschaft Schönstein

Johanni-Kreuze

Schützenbruderschaft Schönstein erinnert an das Erneuern der Kreuze.

In Wissen und Schönstein ist es Brauch vor Johannitag (24. Juni) die Johanni-Kreuze an den Häusern neu zu binden.

Dieser Brauch steht in Verbindung mit der Johanni-Prozession die normalerweise anlässlich des Schönsteiner Schützenfestes gehalten wird.

In diesen Corona Zeiten sind nun Prozessionen und Feste abgesagt.

Der Ursprung der Johanniprozession dürfte der große Brand von Wissen im Jahre 1788 sein. Pfarrer Arnoldi rettete das Allerheiligste aus der brennenden Wissener Pfarrkirche und brachte diese zur Heisterkapelle in Schönstein.

An einem Sonntag danach wurden diese in großer Prozession zur Schlosskapelle gebracht.

Es wäre schön gerade in dieser Corona Pandemie die Kreuze zu erneuern, auch wenn die Prozession und alle Feste ausfallen.

Vielleicht können sich gerade in dieser Zeit Mitbürger dazu entschließen ein neues Kreuz an ihrem Wohnhaus anzubringen als Zeichen der Solidarität und des Dankes das wir bisher recht glimpflich davon gekommen sind und es auch bleiben.

Sonstige Mitteilungen

Online-Malstudium: Ein neues Fortbildungskonzept

Atelier Vieregg und die Kreisvolkshochschule gehen neue Wege

Altenkirchen. Viele Malerinnen und Maler suchen aufgrund der Kontaktverbote und Einschränkungen nach Möglichkeiten, weiterhin in einer Gruppe malen zu können, sich auszutauschen und kompetente Unterstützungen zu bekommen.

Volker Vieregg und die Kreisvolkshochschule gehen neue Wege. Am 27. Juni startet ihr Online-Malkurs.

Malkurse im Atelier sind ihnen aber durch die Hygienemaßnahmen zum Teil zu anstrengend. Also gilt es Alternativen zu finden. Das Atelier Volker Vieregg in Altenkirchen und die Kreisvolkshochschule (KVHS) Altenkirchen haben nun ein neues Fortbildungsformat entwickelt, um diesem Anspruch gerecht zu werden: A
b Samstag, dem 27. Juni, wird erstmalig ein 14-tägiges Online-Malstudienangebot zu Themen wie „Komposition“ oder „Wege vom Bild zur Abstraktion“ angeboten.
Die Teilnehmenden arbeiten dabei individuell bei freier Zeiteinteilung an diesen Themen zu Hause, setzen sich mit den Grundlagen auseinander, erhalten Online-Unterstützung, klare Lernziele, Materiallisten und theoretische Ausführungen, die per Mail verschickt werden.
Begleitet werden sie durch einen Chataustausch und wöchentliche Videomeetings, in denen sie ihre erarbeiteten Werke vorstellen, Fragen stellen, Technikhinweise bekommen und ihre Werke besprechen können. Gemeinsame Bildanalysen helfen dann, die neuen Schwerpunkte zu Hause umsetzen zu können.
Zum Abschluss erhalten alle ein Teilnahmezertifikat und können bei Interesse ihre Malkompetenz in einem Malkurs weiterentwickeln.
Der Vorteil ist dabei, dass bei flexibler Zeiteinteilung ein kreatives Arbeiten zu Hause möglich ist und trotzdem eine kompetente Begleitung und ein intensiver Austausch mit den modernen Medien stattfinden.
So greifen Volker Vieregg und die KVHS diesen modernen Bildungszugang auf und ermöglichen allen Interessierten ein spannendes, kompetentes und informatives „Homepainting“.
Weitere Infos gibt es online unter www.ateliervieregg.de.
Die Teilnahme kostet 49 Euro.
Für weitere Informationen, auch zur technischen Umsetzung, und Anmeldungen ist die Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erreichbar (Tel.: 02681-812211, E-Mail: kvhs@kreis-ak.de).

Erhältlich in der Tourist-Information Wisserland im RegioBahnhof Wissen und im Rathaus Wissen.

Auf dem 5-Seen-Radweg Natur und Wasser genießen

Schwierigkeit: schwer
Strecke: ca. 80 km
Höhenmeter: ca. 850 Hm
Start/Ziel: Westerburg, Bahnhof

Fünf zauberhafte Seen, bildschöne Kleinstädte und eine herrliche Natur: Dies sind die Zutaten für eine wunderbare und herausfordernde Radtour durch den Hohen Westerwald und das WällerLand.
In erster Linie sind als Highlights der Strecke der Secker Weiher, der Wiesensee, der Hahner Waldsee, der Seeweiher von Mengerskirchen und die Krombachtalsperre zu nennen. Jeder dieser Seen, so unterschiedlich sie auch sind, eignet sich zum Rasten und Schwimmen. Also Badesachen einpacken! Die Krombachtalsperre und der Wiesensee sind die beiden größten Seen, doch auch an den kleineren finden sich Campingplätze.
Ansonsten sieht man unterwegs viel, beispielsweise das Trachtenmuseum, das Eisenbahnmuseum und den Erlebnisbahnhof in Westerburg. Auch der über 100 Jahre alte Bahnhof in Rennerod ist einen zweiten Blick wert. Es sind zudem viele Kleinigkeiten wie der gusseiserne Laufbrunnen in Waldmühlen oder die kleine Kapelle in Eisen, die einen kurzen Stopp wert sind.

Man erklimmt auf dem Rad den Knoten (zwischen Oberrod und Arborn), mit mehr als 600 Metern einer der höchsten hessischen Erhebungen des Westerwaldes und gleichzeitig Klimascheide für den Hohen Westerwald und den Lahnwesterwald. Nicht zuletzt erkundet man kleine pittoreske Dörfer, zahlreiche Einkehrmöglichkeiten und selbstverständlich die wunderbare Natur.
Tipp: Die knapp 80 Kilometer sind mit eigenem Routenlogo beschildert und lassen sich an einem Tag abfahren. Mit genügend Zeit kann man Abstecher machen, z.B. gen Norden zur Fuchskaute.
Infos: Westerwald Touristik-Service, Kirchstr. 48a,
56410 Montabaur, Tel: 02602/30010,
E-Mail: mail@westerwald.info
Internet: www.westerwald.info

Allgemeines

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wärmedämmung -
werden die berechneten Einsparungen erreicht?

Wärmedämmung funktioniert; das ist in Forschung und Praxis längst bewiesen. Um den Einfluss der Dämmmaßnahmen auf den Gesamtenergiebedarf für ein bestimmtes Gebäude zu berechnen, muss ein Energieberater sämtliche Gebäudedaten erfassen. Dabei wird zunächst der Energiebedarf der Ausgangssituation berechnet. Dieser sollte mit den vorliegenden Energieverbrauchswerten abgeglichen werden. Neben den technischen Daten der Gebäudehülle und der Heizungsanlage sollten auch das Verhalten der Bewohner sowie die örtlichen klimatischen Bedingungen in die Berechnung einfließen. Wenn die Ausgangssituation realistisch abgebildet ist, lässt sich die Auswirkung einer Dämmmaßnahme gut ermitteln. Um Einsparprognosen zu berechnen, müssen Energieberater sehr sorgfältig bei den Berechnungen vorgehen und Erfahrung mitbringen. Sie sollten auch berücksichtigen, dass die mittlere Raumtemperatur in rundum gedämmten Häusern in der Regel höher ist als in ungedämmten Häusern. Wird das vernachlässigt, werden die Einsparungen oft überschätzt. Auch bei der Ausführung von Dämmmaßnahmen kann es zu Fehlern kommen, die dazu führen, dass Einsparungen geringer ausfallen als prognostiziert. Daher ist eine Baubegleitung zur Qualitätssicherung durch einen Energieberater oder Architekten vor allem bei umfangreicheren Maßnahmen meist gut angelegtes Geld.
Weitere Details zur Wärmedämmung aber auch zu anderen Fragen erläutern die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.
Die Telefonische Beratung ist kostenfrei.
Die nächsten Beratungstermine der Energieberater finden wie folgt statt:
in **Betzdorf am Mittwoch, 01.07.20 von 12.30 bis 16.15 Uhr**
in **Altenkirchen am Donnerstag, 23.07.20 von 12.00 - 18.00 Uhr**
Die Beratungen werden aktuell an den meisten Standorten telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).
Eine persönliche Beratung ist an einzelnen Standorten unter Einhaltung der lokalen Hygienevorschriften wieder möglich. Bitte erfragen Sie bei der Terminvereinbarung, an welchen Standorten in Ihrer Region persönlich beraten wird.
Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:
Energietelefon Rheinland-Pfalz: 0800 / 60 75 600 (kostenlos)
Montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,
dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

„Mülltrennung wirkt“: Die dualen Systeme haben eine bundesweite Informationskampagne gestartet

Eine Flashmob-Performance an der Gedächtniskirche in Berlin gab den Auftakt für die deutschlandweite Informationskampagne „Mülltrennung wirkt“ der dualen Systeme. Die dualen Systeme sind zuständig für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland. „Wir trommeln für die Mülltrennung“ - unter diesem Motto funktionierten Musiker gelbe Abfalltonnen zu Percussion-Instrumenten um und lockten zahlreiche Schaulustige an. Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) des Kreises Altenkirchen informiert hierzu aktuell.
Die neue Kampagne der dualen Systeme verfolgt das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland für die Abfalltrennung stärker zu sensibilisieren, aufzuklären und mit Irrtümern aufzuräumen - sei es die Annahme, der getrennte Abfall werde wieder zusammengeworfen oder der in den Gelben Tonnen und Gelben Säcken gesammelte Abfall würde komplett verbrannt. Denn nach wie vor ist der Anteil an Restabfall in der Gelben Tonne und im Gelben Sack viel zu hoch.

- Anzeige -

Zu viel Restmüll in der Gelben Tonne erschwert oder verhindert gar das Recycling, wodurch dem Wertstoffkreislauf wertvolle Materialien verloren gehen.
Die Gelbe Tonne dient ausschließlich der Sammlung von sogenannten Leichtverpackungen, das heißt ausschließlich Verpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial.

Trommeln für die Mülltrennung: Zu viel Restmüll in der Gelben Tonne erschwert oder verhindert das Recycling.

Die neue Kampagne der dualen Systeme verfolgt das Ziel, die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland für die Abfalltrennung stärker zu sensibilisieren, aufzuklären und mit Irrtümern aufzuräumen.

Axel Subklew, Sprecher der Informationskampagne „Mülltrennung wirkt“, erläutert: „Die Endverbraucher haben eine zentrale Rolle im Recycling und leisten durch eine konsequente Mülltrennung einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Mit der bundesweit angelegten Kampagne informieren wir sie und motivieren gleichzeitig zum Mitmachen. Denn nur korrekt getrennte Verpackungen können recycelt werden. Insgesamt möchten wir erreichen, dass sich die Qualität der Sammelmengen in den Gelben Säcken und Tonnen dauerhaft verbessert.“ Extrem fehl befüllte Gelbe Tonnen sollen künftig nicht mehr abgefahren werden.
Zahlreiche Informationen finden Interessierte auf der Kampagnenseite „mülltrennung-wirkt.de“ sowie bei Facebook und Instagram. Hier werden alle Fragen rund um die Themen Trennung von Verpackungsabfall sowie Wissenswertes über die verschiedenen Verpackungen, das Recycling und die dualen Systeme erläutert. Zudem kann durch eine Postleitzahlsuche nach der lokalen Abfallberatung - für weitere Tipps in Sachen Entsorgung - gesucht werden.

BEILAGENHINWEIS

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma **Burghaus Modehaus** bei.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

STELLEN Markt

GS STINNER

Wir suchen zur Verstärkung in Vollzeit:

Kfm. Mitarbeiter m/w/d

für allgem. Bürotätigkeiten, wie Ein- und Verkauf, Ein- und Auswiegungen auf unserm Wertstoffhof. Materialannahme/-ausgabe. Staplerführerschein wäre von Vorteil.

Wissener Straße 108 – 51597 Morsbach-Volperhausen
Tel.: 02294/575, Fax: 02294/7851

Wir suchen für sofort eine

Reinigungskraft

(2x wöchentl.)
für unseren Privathaushalt in Wissen.
Tel.: 0160 -97037065

Richtig angezogen

In Berufen, in denen es notwendig ist, Schutzbekleidung zu tragen, oder in Unternehmen, die eine einheitliche Arbeitskleidung zur Verfügung stellen, stellt sich die Frage nach dem Dresscode für Arbeitnehmer nicht. In anderen Bereichen gibt es klare Kleidervorschriften, beispielsweise werden in Banken Anzug bzw. Kostüm als Arbeitskleidung erwartet. Gibt es keine klaren Vorgaben, gilt es grundsätzlich, gepflegt aufzutreten. Körpergeruch, strähnige Haare und ungepflegte Kleidung sind No-Gos. Passen Sie Ihren Kleidungsstil der Unternehmenskultur an und bewegen sich auf Augenhöhe mit Vorgesetzten, Kollegen und Kunden. In diesem Rahmen wählen Sie Kleidung, in der Sie sich wohlfühlen.

Vermittlung bitte!

Die aktuellen Stellenangebote helfen Ihnen dabei!

KREIS ALTENKIRCHEN

Die Kreisverwaltung Altenkirchen sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

LANDKREIS **ALTENKIRCHEN**

Mitarbeiter/-in für die Betreuungsbehörde (m/w/d).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- die Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Feststellung und Beurteilung von Sachverhalten in Betreuungsverfahren sowie die Prüfung der Eignung vorgesehener Betreuer/-innen,
- die Beratung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten einer gesetzlichen Betreuung und über die Angebote der Unterstützung durch soziale Dienstleister sowie die Vermittlung anderer betreuungsvermeidender Hilfen,
- die Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuer/-innen und Berufsbetreuer/-innen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
- die Bereitschaft zur Übernahme und Führung von Betreuungen,
- die Beratung über die „Vorsorgenden Verfügungen" und Beglaubigungen der Verfügungen und
- die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wie Unterbringungen, Vorführungen zu Begutachtungen oder Anhörungen.

Gesucht wird eine engagierte, fachlich qualifizierte, entscheidungsfreudige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie guten EDV-Kenntnissen. Zudem erwarten wir die Fähigkeit, sich in vorhandene Teamstrukturen zu integrieren und die Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Diplom-Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Abschluss des Studiengangs Soziale Arbeit B.A. jeweils mit staatlicher Anerkennung und die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Wir bieten eine verantwortungsvolle, selbstständige und krisensichere Tätigkeit mit Entgelt nach EG S 12 TVöD. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne vorab bei fachlichen Fragen bei Herrn Brenner (02681/81-2411) und bei personalrechtlichen Fragen bei Frau Engel (02681/81-2071) informieren. Die Kreisverwaltung Altenkirchen ist als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen werden **bis zum 15.07.2020** erbeten an:

Kreisverwaltung Altenkirchen
- Zentrale Dienste -
57609 Altenkirchen

bewerbung@kreis-ak.de

Mit der Einsendung einer Bewerbung erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig einverstanden, dass vorübergehend erforderliche Daten im Rahmen des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

Wir stellen Sie ein als Zeitungszusteller (m/w/d)

WITTICH MEDIEN

im Rahmen eines Minijobs für die Verteilung unserer

UNSERE VERBANDSGEMEINDE WISSEN was läuft

Wir suchen zuverlässige Schüler, Rentner, Hausfrauen oder Berufstätige. Sie verteilen in Ihrem Bezirk jeden **Donnerstag** die Zeitungen.

Ref.-Nr.	Bezirk
0409-030	Wissen/TB Urlaubsvertretung vom 20.07.2020 bis 31.07.2020
0409-054	Birken-Honigsessen/TB Urlaubsvertretung vom 20.07.2020 bis 09.08.2020
0409-049	Wissen/TB Urlaubsvertretung vom 27.07.2020 bis 31.07.2020
0409-032	Wissen/TB

Wir liefern Ihnen die Zeitungen bis an die Haustür.

Bewerben Sie sich mit folgenden Angaben unter:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Straße, Hausnummer
- Postleitzahl, Ort
- Telefon (Festnetz und Mobil)
- E-Mail-Adresse
- Ref.-Nr.

per WhatsApp 0171/ 6474125

Zur Bewerbung

Füllen Sie einfach und bequem das Bewerbungsformular auf unserer Homepage aus: **zusteller.wittich-hoehr.de**
schicken uns eine E-Mail: **vertrieb@wittich-hoehr.de**
oder rufen Sie uns an: **Telefon 02624 911-222**

Weitere Stellenangebote online unter:
wittich.de/jobboerse

Vorsicht bei Facebook und Co.

Immer mehr Menschen sind in den Sozialen Medien aktiv und teilen ihre Erlebnisse und Gedanken mit Familie, Freunden und Followern. Doch Vorsicht! Einträge, die für den Freundeskreis unterhaltsam sind, können bei der Bewerbung schaden. Bei jedem Posting sollten Sie im Hinterkopf haben, dass Sie die Reichweite Ihres Eintrags nicht immer beeinflussen können und im Internet nichts in Vergessenheit gerät. So können unbedachte Äußerungen Jobchancen kosten, denn auch Personalchefs schauen bei Bewerbern in die Sozialen Medien und informieren sich über deren Hintergrund.

E-Mail-Bewerbungen haben Vorteile

Stellensuchende können mit relativ wenig Aufwand eine große Anzahl an Bewerbungen absenden. Gleichzeitig fallen keine Kosten für Porto an und es gibt keine Verzögerungen durch die Post. Der Kauf teurer Mappen entfällt. Und durch den Verzicht auf das Ausdrucken und Kopieren etlicher Seiten auf Papier sind sie sogar umweltfreundlich. Auf Unternehmensseite können die Bewerbungen schnell und unkompliziert innerhalb des Hauses weitergeleitet und geprüft werden und es fallen keine unübersichtlichen Stapel mit Bewerbungsmappen an.

Wir suchen zum schnellstmöglichen Eintritt einen

Karosseriebauer (m/w/d)

Fachrichtung Karosseriemechanik/ Unfallinstandsetzung.

Selbständiges Arbeiten mit hohem Qualitätsstandard setzen wir voraus.

Wir bieten bei Eignung einen langfristigen Arbeitsplatz mit ständiger Weiterbildung durch Schulungen und leistungsgerechter Vergütung.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte unter
JoergBraunGmbH@t-online.de,
gerne auch telefonisch unter 02747 / 930293.

JÖRG BRAUN GMBH
www.fahrzeuglackierung-braun.de

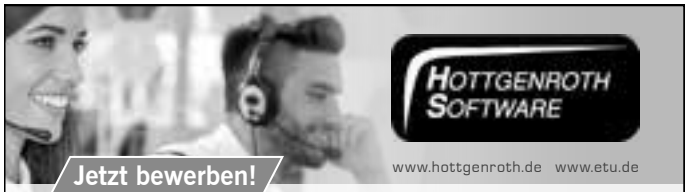

Wir suchen für unseren Standort Flammersfeld mehrere

Technische Support-Mitarbeiter (m/w/x)

Ihre Aufgaben
- Unterstützung unserer Kunden bei Fragen und Problemen zu unserer Software
- Auswertung der Gesprächsergebnisse und Weiterleitung an die Entwicklung
- Pflege der Kundendatenbank mit den aktuellen Ergebnissen der Telefonate
- Betreuung unserer Schornsteinfeger- oder Energieberater- oder TGA Planer-Kunden

Ihr Profil
- Hohe Lernbereitschaft für Neues
- Hohe Kunden- und Serviceorientierung
- Hohes Maß an Flexibilität

Wir bieten
- Ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Ein hohes Maß an Selbständigkeit bei der Arbeit
- Ein motiviertes und teamorientiertes Arbeitsumfeld
- Eine angemessene Vergütung mit umfangreichen Sozialleistungen sowie die Unterstützung der Altersvorsorge

Weitere Infos unter: **www.hottgenroth.de/Karriere**

Interesse?
Dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:
Hottgenroth Software GmbH & Co. KG / ETU Software GmbH
Herrn Martin Palacz | E-Mail: **m.palacz@hottgenroth.de**

Starte Deine Zukunft jetzt!

Rheinland-Pfalz FINANZVERWALTUNG

Du hast Interesse an einer Ausbildung oder einem dualen Studium in einem Beamtenverhältnis? Du suchst eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe sowie einen Job mit Verantwortung und Sicherheit?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter bieten für das Studien- und Ausbildungsjahr 2021 über

220 Studienplätze zum Diplom-Finanzwirt (FH) (m/w/d)
100 Ausbildungsplätze zum Finanzwirt (m/w/d)

Bewirb Dich noch heute!
Weitere Informationen, Deine Benefits sowie unsere Onlinebewerbung findest Du unter **www.jobs.fin-rlp.de**

Sei live dabei: Beim ersten Virtual Job Day am 04.07.2020
Alle Infos unter www.jobs.fin-rlp.de

Folge uns auch auf Instagram!
karriere.finanzamt

Kleinanzeigen

Günstig und lokal.

ab 7,80 €

Telefonisch aufgeben:
02624 911-0
oder online buchen:
anzeigen.wittich.de

VERMIETUNG

Roth-Oettershagen, Whg. zu verm., EG, 3 ZKB, 70 qm, ab sofort, KM 350 € + 65 € NK + 2 MM KT. Tel.: 0171/7842073

Altenkirchen-Schloßplatz, 1. OG, 3-Zi.-Whg., große Wohnküche inkl. EBK, Duschbad, Designboden, S/W-Terrasse ca. 25 qm. Gas-ETH. Einkommensnachweis erforderlich. KM 490 € + NK + KT. Tel.: 0160/96632606

DG-Whg. in ruhiger Lage (Wissen-Köttingen), 2 ZKB, 65 qm, Sonnenbalkon, Stellplatz, EBK, 320 € kalt + 150 € NK, 2 NKM Kaution, ab 01.08.2020, Tel.: 02742/4379

Altenkirchen-Zentrum, direkt Nähe Fußgängerzone. Elegante, barrierefreie Wohnung, im 1. OG, mit Lift: ca. 130 qm, großzügiger lichtdurchfluteter Wohn-/Essbereich, 3 SZ, 2 Bäder, S/W-Terrasse, Carport, Gas-ETH. Einkommensnachweis erforderlich. KM 715 € + NK + KT. Tel.: 0160/96632606

IMMOBILIENMARKT

Wissen-Seelbach (Brunken), Baugrundstück 989 qm, voll erschlossen, 35.000 €. Tel.: 02241/127406

Einfamilienhaus gesucht, ca. 100.000 €, gerne renovierungsbedürftig, für unseren Kunden. Westerwald-Sieg Immobilien, Stefan Bonn, Tel.: 02662/3073577

STELLENMARKT

Gesucht: Küchenhilfe (m/w/d), in Teilzeit oder Aushilfe für Pflegeheim in Windeck, vorwiegend Spätdienst und kalte Küche, gelegentlich auch Reinigungsdienst. Peter Meis GmbH & Co. KG, Tel.: 0175/4431207

KFZ-MARKT

Achtung Höchstpreise! Kaufe Pkw, Lkw, Baumaschinen und Traktoren in jedem Zustand, sof. Bargeld. Auto-Export Schröder, Bruchweg 37, 56242 Selters, Tel.: 02626/1341, 0178/6269000

Top VW Golf III „Joker“ aus 2. Hand, Mod. 1998 (10/97), 44 kW, gr. Plak., 132.000 km, TÜV neu, 3-tür., eSD, Stereo, 8-fach ber., silbermet., s. gt. Zust., 1.380 €. Tel.: 0175/2281606

Top Audi A4 „Comfort“, 1. Hd., 92 kW, gr. Plak., Bj. 96, TÜV 03/2021, 269 Tkm, Scheckh. gepfl., jede Insp.! Ohne Rost! Lim., 4-trg., ZV, eFH, Klima, ABS, Stereo, M+S, ESD, blau-met., super gepfl., 1.600 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Achtung! Top Peugeot 207 CC Cabrio „ Platinum“, 1. Hd., 88 kW, gr. Plak., Bj. 2008, TÜV neu, 213 Tkm, alle Insp., elk. Klappdach, ZV, eFH, ABS, Alu, M+S, Stereo, schwarz-met., Leder-Congnac, super gepfl. Fahrzeug, 3.800 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Top VW Golf Plus-TDI „Tour“ aus 2. Hd., 77 kW, grüne Plak. (Diesel), Bj. 2007, TÜV neu, 172 Tkm, alle Insp., Klima, AHK, Sitzhzg., Temp., ABS, ESP, Alu, M+S, ZV, eFH, silb.-met., sehr gepfl., 3.300 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Top VW Polo 9N3 „Trend“ aus 1. Hd., 47 kW, grüne Plak., Bj. 2005, TÜV neu, 239 Tkm, jede Insp.! 3-trg., AHK, ZV, eFH, ABS, Klima, Stereo, 8-fach-ber., schwarz, top gepfl., 1.700 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Top-Peugot-206-CC-Cabrio, aus 2. Hd., 80 kW, grüne Plak., Bj. 2003, TÜV neu, orig. 124 Tkm, el. Klappdach, ABS, ZV, eFH, Alu, M+S, silb.-met., sehr guter Zust., 2.600 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

Opel Astra H Kombi 1,9 CDTI Diesel „Cosmo“, 88 kW, gr. Plak., Bj. 2006, TÜV 07/2021, 229 Tkm, viele Neuteile, Klima, ZV, eFH, ABS, Stereo, Alu mit Breitreifen, (Kupplungsgeräusch), 1.400 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen dieses Bestellscheins, dass hinter jedem Wort und hinter jedem Satzzeichen ein Kästchen als Zwischenraum freibleiben muss. Kürzungen behält sich der Verlag vor. Annahmeschluss ist jeweils 13.00 Uhr des angegebenen Wochentages.

Bis 10 mm Anzeigenhöhe
7,80 €
inkl. MwSt.

Jede weitere Zeile zusätzlich
1,50 €
inkl. MwSt.

Rubrik gilt nur für Kleinanzeigen. **Nicht für Familienanzeigen** (z.B. Danksagungen, Grüße usw.).

Hiermit bestelle ich unter Zugrundelegung der geltenden AGB, anzusehen www.wittich.de, in der Ausgabe **Wissen** die obige Kleinanzeige (AS = Montag – bei Vorverlegung durch Feiertage 1 Tag früher).

Jede weitere Ausgabe zum halben Preis:

☐ **Kirchen** (AS Mo.) ☐ **Daaden-Herdorf** (AS Mi.) ☐ **Hamm** (AS Mo.)
☐ **Altenkirchen** (AS Mo.) ☐ **Gebhardshain** (AS Mo.) ☐ **Betzdorf** (AS Mo.)
☐ **Hachenburg** (AS Di.)

Zusätzliche Optionen:

☐ **Rahmen** 2,50 € pro Ausgabe ☐ **Farbe** 2,50 € pro Ausgabe
☐ **Chiffre** 6,50 € bei Zusendung ☐ magenta ☐ gelb ☐ cyan

Noch einfacher online buchen! anzeigen.wittich.de

SEPA-Lastschrift-Mandat Gläubiger-ID: DE2301200000066873

Ich/wir ermächtige/n die LINUS WITTICH Medien KG, eine einmalige Zahlung in Höhe des aus obigem Auftrag resultierenden Gesamtbetrags von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von LINUS WITTICH Medien KG auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.
Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ihre hiermit übermittelten Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verwendet und gem. den gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Ihre Anzeige ist auch über den Erscheinungstag hinaus in unserem Online-Portal zu finden.

Name/Vorname: Straße/Nr: PLZ/Ort:

Datum/Unterschrift: Telefon: Kreditinstitut:

Rechnung per Mail an: IBAN: DE

Bankverbindung bitte unbedingt angeben.

Coupon senden an:
LINUS WITTICH Medien KG - Postfach 1451, 56195 Höhr-Grenzhausen oder per Fax: 02624/911-115

Top VW Golf V „Trend“, 75 kW, gr. Plak., 5-trg., Mod. 2005 (11/04) TÜV neu, Orig. 138 Tkm, Klima, ZV, eFH, ABS, ESP, Stereo, Alu, M+S, grau-met., sehr guter Zust., 2.400 €. KFZ Sutorius, Tel.: 0171/3114259

€ - **Auto für Export** ges. Zahle über Wert. Kaufe alle Kfz, Diesel + Benziner, auch m. Motorschaden, TÜV, km-Stand egal. NRW Autoexport, Tel.: 0261/88967012

Kleinanzeigen online
gestalten & günstig schalten.
Suchen und gefunden werden in den „kleinen“ Zeitungen mit der lokalen Information.
AB 7,80 €
anzeigen.wittich.de

SONSTIGES

Neubeziehen von Polstermöbeln aller Art. Große Stoffauswahl. Festpreis nach Besichtigung. Polsterei Moll, Tel.: 02294/337 www.moll-polsterei-morsbach.de

Umzug, Entrümpelung, Transport preiswert & fachgerecht, auch kurzfristig, UM-Umzüge Tel.: 02742/9668624 o. 0171/5288685

Anzeigen online aufgeben: **www.wittich.de**

24-Stunden-Abschleppdienst **0 26 81 / 7 00 70**
CITROËN
Autohaus RAMSEGER GmbH
PEUGEOT
57636 Mammelzen · Siegener Str. 81

BSB Nachhilfe & Sprachen
NACHHILFE
Intensivkurse in den Sommerferien
Tel: (02742) 967511
Whatsapp: 01601594785
Nutzen Sie die Sommerferien um durch Corona entstandene Lücken aufzuarbeiten für einen guten Start im neuen Schuljahr! Keine Anmeldegebühr!
Vor Ort und online möglich !

Immobilienwelt

WITTICH MEDIEN
Vermieten · Mietgesuche · Kaufen · Verkaufen
Anzeige aufgeben: **anzeigen.wittich.de**

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Nettes Rentner-Ehepaar sucht gepflegten Altersruhesitz, wenn möglich stufenlos mit guter Bus-/Bahnanbindung!
Einen Makler beauftragen - 60 Makler arbeiten für Sie!
0 27 42 / 6 91 99 10 • www.bender-immobilien.de

Oft besser als ihr Ruf

Häuser mit Hanglage sind deutlich besser als ihr Ruf: Mehr Licht und Wohnqualität für das Untergeschoss, ein oft unverbauter Blick und viel Flexibilität bei der Inneneinrichtung zählen zu ihren Vorteilen. Voraussetzung ist, dass die Planung stimmt. Die spezielle Grundstückssituation am Hang macht eine gründliche Vorarbeit notwendig, vom Zuschnitt der Räume und der Berechnung der Statik bis hin zur Ableitung von Regenwasser. Denn gerade in Hanglangen werden Häuser „von der Stange“ den speziellen Anforderungen meist nicht gerecht. Umso wichtiger ist eine gewissenhafte Planung durch Spezialisten.

Der Grundriss ist Basis für Wohlgefühl

Wohnen und Wohlfühlen ist etwas sehr Persönliches und Individuelles. Familien wollen ausreichend Platz für Nachwuchs und Geselligkeit, Paare und Singles brauchen Raum für eine Heimbibliothek, ein separates Büro oder eine Wellnessoase. In den reiferen Jahren zählen dann Komfort und Barrierefreiheit. Ein guter Hausanbieter sollte Entwürfe und Konzepte für jede Lebensphase, jedes Wohnbedürfnis und jeden Geschmack bereithalten. Wir zeigen, wie moderne Fertighäuser gerade mit clever geplanten Grundrissen und kluger Raumaufteilung punkten können. *djd*

Kaufen · Verkaufen · Vermietung · Mietgesuche

Wir sind weiterhin für Sie da

und achten auf Ihre Gesundheit.

Unser Betrieb geht wie gewohnt weiter. Wir achten selbstverständlich auf Hygiene und ausreichenden Abstand, um Ihre und unsere Gesundheit zu schützen. Natürlich sind wir auch in dieser turbulenten Zeit erreichbar - sowohl telefonisch als auch persönlich.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr Kölschbach Haustechnik Team

Kölschbach
Heizung · Klima · Sanitär

Im Kreuztal 91 - 93 · 57537 Wissen
Telefon: 02742 913390 · Telefax: 02742 9133929
www.koelschbach.de · info@koelschbach.de

www.Traumurlaub-See.de

Balkon undicht?

Balkon- u. Terrassenbeschichtung mit Polyesterharz und Glasfasermatte in verschiedenen Farben auf Estrich oder vorhandenen Fliesen sowie Schwimmbäder, Garagen- u. Kellerbeschichtung **mit Garantieleistung.**

Pritz Bautenschutz · Wissen · Tel. 0 27 42 / 9 11 8 27 oder 0171 / 4 44 40 46 · E-Mail: juergenpritz@t-online.de

Rinis Brautmoden
in Bendorf bei Koblenz
www.rinis-brautmoden.com

Ärger mit Elektrogeräten?

Meister-Kundendienst und Ersatzteile für alle Markenfabrikate

elektrohausgeräte
NEITZERT

Kumpstr. 11 • 57610 Altenkirchen
Tel. 0 26 81-55 44 • www.elektroneitzert.de

über 25 Jahre
Starke Leistungen

SEHR GUT QualityBus 2019

meso and more

57612 Kroppach · Gewerbepark
Telefon: 0 26 88 / 95 13 36
Fax: 0 26 88 / 95 13 35
E-Mail: info@meso.de
Internet: www.meso.de

25 Zustiegsstellen in Ihrer Nähe

Es geht wieder los – Wir dürfen wieder Busreisen machen!

5* VIP-Reisen

23.07.	4 Tg.	München	Ü/F	359 €
24.07.	3 Tg.	Meyer-Werft	Ü/F	289 €
30.07.	4 Tg.	Elsass	Ü/F	479 €
06.08.	4 Tg.	Prag	Ü/F	375 €
12.08.	5 Tg.	Berlin	Ü/F	489 €
18.08.	6 Tg.	Riesengebirge	Ü/HP	579 €
19.08.	5 Tg.	Oberstdorf	Ü/HP	589 €
24.08.	3 Tg.	Berlin Adlon	Ü/F	499 €
26.08.	5 Tg.	Altmühltal	Ü/HP	565 €
02.09.	5 Tg.	Traunsee	Ü/HP	558 €
02.09.	5 Tg.	Fichtelgebirge	Ü/HP	539 €
07.09.	7 Tg.	Bayerischer Wald	Ü/HP	879 €
11.09.	3 Tg.	Bamberg	Ü/F	333 €
21.09.	5 Tg.	Dresden	Ü/F	449 €
21.10.	5 Tg.	Bad Hofgastein	Ü/HP	599 €
21.10.	5 Tg.	Jever	Ü/HP	589 €

Amalfiküste

06.09. - 13.09.2020 8 Tg. 975 €
7 x Ü/HP in ausgew. 3*-4*Hotels, Ausflüge: Capri,Pompeij/ Vesuv, Amalfiküste (ohne Eintritte), Limoncelloverkostung u.v.m.!

Die Höhepunkte Kroatiens

30.09. - 10.10.2020 11 Tg. 1.449 €
10 x Ü/HP in ausgew. 4* Hotels, Reiseleitung vom 2. - 10. Tg., inkl. Stadtführung Dubrovnik, Split, Trogir, Sibenik, Kotor, Budva & Krk u.v.m.!

Alle Reisen im 2+1-VIP-Bus!

Alle o. g. Preise gelten pro Person im Doppelzimmer.

5* VIP-Rundreisen

18.07. 7 Tg. Allgäu 745,- €
Ü/HP im Hotel Wiesengrund, inkl. großem Ausflugspaket!

20.07. 7 Tg. Kaiserwinkl 649,– €
Ü/HP im 4* Alpenhotel Riedl, inkl. Ausflug Tegernsee u. v. m.!

21.07. 15 Tg. Rügen 997,- €
Ü/F im 4* Parkhotel, Halbpension zubuchbar

05.08. 5 Tg. Glacier- & Bernina-Express 805,- €
Ü/HP im 4* Turmhotel, inkl. Stadtfürung in Davos u. v. m.!

10.08. 6 Tg. Allgäu 639,- €
Ü/HP im Hotel Wiesengrund, inkl. Ausflug Bodensee u. v. m.!

12.09. 7 Tg. Maria Alm/Hinterthal 799,- €
Ü/HP im 4*Hotel Urslauerhof, inkl. großem Ausflugspaket!

04.10. 8 Tg. Gardasee 920,- €
Ü/HP im 4* Hotel Kristal Palace, inkl. großem Ausflugspaket!

05.10. 7 Tg. Kaiserwinkl 655,- €
Ü/HP im 4* Alpenhotel Riedl, inkl. Ausflug Kitzbühel u. v. m.!

08.10. 6 Tg. Seen-Sucht nach Italien 655,- €
Ü/HP in ausgew. 4*Hotels, inkl. großem Ausflugspaket!

12.10. 7 Tg. Usedom 949,- €
Ü/HP im 4* Superior Travel Charme Hotel

04.11. 8 Tg. Sizilien 839,- €
Ü/HP im 4* Hotel Cefalu Sea Palace, inkl. großem Ausflugspaket!